

HISTORISCHE UMSTÄNDE DER ENTSTEHUNG DER SELBSTÄNDIGEN UNGARISCHEN RECHTSGESCHICHTSWISSENSCHAFT

Universitätsprofessor DR. PÁL HORVÁTH, Budapest

Das juristische allgemeine Denken der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Ungarn kann – hinsichtlich der Erscheinungsformen des Historismus – für reicher gehalten werden als der Zeitraum zwischen den beiden „Ratio“.* Zu jener Zeit lebte jene Möglichkeit weiter und unter dem Einfluss der liberalen Ideen wurde sie von Fall zu Fall auch reicher – die die beschreibende (geschichtliche) Statistik, bezw. die Rahmen der europäischen Staatskenntnisse gewähren konnten. Auch die Tätigkeit der Sammler von rechtsgeschichtlichen Quellen von wissenschaftlichem Wert bot grosse Möglichkeiten. Das historische Interesse wurde auch durch den romantischen Nationalismus und dadurch gesteigert, dass sich die Beschützer der Bewahrung des geschichtlichen Rechtes in die Vergangenheit vertieft hatten. Der Gedanke der universalen Entwicklung, der auf dem Nährboden der fortschrittlichen liberalen Ideen entstand, bezw. der Historismus der Anhänger der vergleichenden Rechtsschaffung erwiesen sich schon als Keime einer weit vorauszeigenden Anschauungsweise. Mit der Analyse der Bedeutung und der geschichtlichen Rolle der sich entwickelnden geschichtlichen Rechtsanschauung wurde schliesslich jener reich dokumentierbare geistige Fortschritt abgeschlossen, der jetzt schon als unmittelbares Vorereignis der Ausgestaltung der methodischen rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeit aufgefasst werden kann. Die Voraussetzungen der Selbständigkeit der heimischen Rechtsgeschichtswissenschaft gelangten in diesem Zeitabschnitt auffallend zur Reife. Trotzdem konnten weder die sich um die offizielle Rechtswissenschaft, noch die sich um die Ungarische Akademie der Wissenschaften Gruppierenden nicht einmal die Daseinsberechtigung der nationalen Rechtsgeschichte zur Anerkennung bringen. Wie es aus den obigen Auseinandersetzungen offensichtlich ist, wurde diese wissenschaftliche Fortschritt nicht nur durch die fremden Interessen dienende Kulturpolitik unmöglich gemacht. Die konkreten geschichtlichen Bedingungen waren sehr verwickelt, und

* Es handelt sich um die Zeitspanne von 1777 – 1806 zwischen den beiden Unterrichtsreformen (Ratio educationis). Einzelheiten aus einem Werk, das in Kürze in deutscher Sprache erscheinen wird.

wenigstens so widersprüchlich traten die Vorbilder des Historismus zutage. Oft weiteten sich die Bestrebungen zur Schaffung einer methodischen Rechtsgeschichte gleichsam zu einem auch chronologisch koinzidenten Vorgang, trotzdem wurden sie durch eine unüberbrückbare Kluft voneinander getrennt. So tauchten z.B. im juristischen Historismus der Anhänger der naiven Romantik und des Liberalismus, der einen europäischen Horizont erfordert, oder des konservativen Nationalismus und der Kodifikation die Frontlinien des juristisch-politischen Kampfes auf. Fast jede der historischen Richtungen wurde durch konkrete gesellschaftliche Ansprüche geformt. Aber auch diese Gesellschaftsansprüche meldeten sich in ungemein zusammengesetzten Formen im Zeitalter, das eine verspätete bürgerliche Umgestaltung vorbereitete. Man kann sich daher nicht wundern, dass trotz der zunehmenden bedeutenden Vorereignisse die Selbständigkeit der Rechtsgeschichte nicht verwirklicht werden konnte. Dieser wünschenswerte Fortschritt liess aber auch nach der auf halbem Wege steckengebliebenen bürgerlichen Umwandlung in unserem Vaterland auf sich warten. All dies ist nach der Niederwerfung der Revolution und unter den Umständen des Neoabsolutismus als leicht verständlich zu betrachten, denn der vorübergehende Stillstand in der Entwicklung der bürgerlichen Rechtswissenschaft war ja eine natürliche Begleiterscheinung dessen, dass die Revolutionen von 1848 die zeitgemässe gesellschaftliche Umwälzung nicht abschliessen konnten. Zu unserem Thema zurückkehrend kann gesagt werden, dass in den Ländern des Habsburgerreiches die vorübergehende Enerviertheit der die nationalen Interessen zum Ausdruck bringenden Rechtswissenschaft und damit gleichzeitig die Aufschiebung der selbständigen Entwicklung der nationalen Rechtsgeschichtswissenschaft eine allgemeine Erscheinung war. Das gleiche Los wurde den Städten Krakkau, Prag, Pest und sogar der als Zentrum des Reiches betrachteten Kaiserstadt Wien zuteil, jeder dieser geistigen Mittelpunkte mußte eine Zeit lang auf die Pflege des Bewusstseins der nationalen Rechtsentwicklung verzichten,¹ obwohl die sich an den Namen des Kultus- und Unterrichtsministers des Reiches Graf Leo Thun-Hohenstein knüpfende Kulturpolitik gerade jene geschichtliche Rechtsschule in den Vordergrund gestellt hat, deren enge Beziehungen zu dem in die Vergangenheit blickenden deutschen Nationalismus schon seit langem bekannt waren. Thun und sein Kreis kündigten eine Rückkehr zur geschichtlichen Rechtsschule an,² die sie in den Dienst der konservativ-klerikal inspirierten Kulturpolitik des Reiches zu stellen wünschten. Nur durch kurze Analyse dieser Bestrebungen kann also jener Widerspruch erklärt werden, der sich in der Beurteilung der Rolle der geschichtlichen Rechtsschule, die die Katheder-Rechtswissenschaft amtlich repräsentiert, und der zeitweiligen Deminuirung der nationalen Rechtsgeschichte meldet.

*Die Komponenten des ungarischen geschichtlichen Historismus
im Zeitalter des Neoabsolutismus*

Die kaiserliche Bürokratie der Habsburger hat schon lange Zeit mit Besorgnis die die Einheit des Reiches gefährdenden nationalen Bestrebungen beobachtet. Die Zusammenhänge dieser Erscheinung waren in der Entwicklung der Rechtswissenschaften reichlich wahrnehmbar, sie besaßen in der Gestaltung der Komponenten des rechtlichen Historismus eine auf fast ein Jahrhundert zurückgreifende Vorgeschichte. Die geschichtlichen Misserfolge der Bestrebungen des Reiches, die vielen Nationalitäten zu germanisieren, konnten die Repräsentanten der Macht nicht von einem neueren darauf gerichteten Versuche abhalten, nach der Niederwerfung der Revolutionen neuerdings zu versuchen, ein „in Sprache und Geist einheitliches Reich“ zu schaffen.³ Der ungarische Klerus war die einzige als felsenfest zu betrachtende Stütze dieser Bestrebungen, dementsprechend wurde auch die Richtung der sich entfaltenden Tendenzen des Gesamtreiches durch das Bündnis der Gegenrevolution und des katholischen Klerus bestimmt.

Leo Thun-Hohenstein, der an die Spitze des Kultus- und Unterrichtswesens gelangt war und eine konservativ-klerikale Einstellung besaß, wurde der überzeugte Anhänger und Vollstrecker der germanisierenden Bestrebungen. Er mass eine besondere Bedeutung der Zielsetzung bei, dass der Einfluss der deutschen Sprache auf jedem Gebiet der Wissenschaft und der Kultur ausgebreitet werde und dadurch die Erziehung einer verdeutschten konservativ-denkenden Generation gesichert sei.⁴

Graf Leo Thun übernahm am 28. Juli 1849 als Kultus- und Unterrichtsminister der österreichischen Reichsregierung die Leitung des geistigen Lebens. Seine konservativ-klerikale Einstellung unterlag keinem Zweifel. Er gelangte als geschworener Gegner jedweder Äusserung des Liberalismus in das Kabinett, nachdem die Anhänger der liberalen bürgerlichen Bestrebungen grösstenteils hinausgedrängt worden waren und die Verfassung vom 4. März 1849 den Weg zur Restauration freigelegt hatte. Die Schaffung der von der Revolution begonnenen Unterrichtsreform blieb schon als Erbschaft der auf halbem Wege steckengebliebenen Umgestaltung. Der konservativ denkende Minister war – in der konkreten geschichtlichen Lage – in eigener Person gezwungen das Erbe der Revolution durchzuführen und wurde – indem er die Reformrechtsschaffung auf seine Weise einschränkte, der Schöpfer der Universitätsreformgesetze vom Jahre 1855.⁵

Der neue Kultus- und Unterrichtsminister des Reiches erwies sich als hervorragender Repräsentant der gegenrevolutionären Restaurationspolitik. Er war bestrebt, die unvermeidlichen Änderungen, direkt nach der Niederwerfung der Revolution zu verwirklichen.⁶ Mit einer Reihe von provisorischen Verordnungen durchbrach er die veralteten Unterrichtsformen und bahnte nach und nach der preussisch-deutschen „Lernfreiheit“ die Wege. Er benützte gleichzeitig jede Möglichkeit, um den ideellen Einfluss der (katholischen) Kirche, die Reichseinheit und die

neuauflebenden germanisierenden Bestrebungen wirksam zu unterstützen. Die allgemeine Denkungsart gewöhnte sich langsam an die für provisorisch gehaltenen Änderungen, und die Regierung verschaffte den darin verborgenen Machtinteressen durch administrative Mittel Geltung.⁷ Baron Geringer, der Zivilkommissar mit uneingeschränkter Vollmacht, machte z. B. die ungarische Universität schon im Jahre 1849 dafür verantwortlich, dass im Unterricht noch immer die Muttersprache gebraucht wird.⁸ Die germanisierenden Tendenzen entfalteten sich hauptsächlich bis zur Mitte der 50-er Jahre,⁹ also gerade in denjenigen Jahren, als das kulturpolitische Programm Leo Thun-Hohensteins voll zur Entfaltung zu gelangen schien.

Eine ähnliche Verfolgung mussten die an den Universitäten Galiziens lebenden Denker ertragen, wo die Regierung ebenfalls die Professoren mit Gewalt germanisieren wollte.¹⁰ Die einflussreichen Ratgeber (Jarcke, Phillips) wussten aber genau, dass durch administrative Mittel, bzw. durch Zensur weder die nationalen Bewegungen, noch der Liberalismus besiegt werden können. Auch der Angriff derer, die hartnäckig zur veralteten Ordnung zurückkehren wollten, ermahnte die Leiter des geistigen Lebens, dass nur eine — sich an die Umstände der Zeit anpassende — konservative Erziehungspolitik fähig ist, die Reichsinteressen wirksam zu unterstützen.¹¹ Auch darum war es wichtig, dass das ihres bürgerlich-liberalen Inhaltes beraubte System der Lernfreiheit angenommen werde, denn nur unter diesem Vorwand war ja die Erziehung jener konservativ gesinnten Generation vorstellbar, die dem Bündnis von Thron und Altar, bzw. der Reichspolitik dienen sollte. Die grundlegenden Bestrebungen Leo Thuns und seiner Ratgeber waren mit der weiteren Entwicklungsart des Rechtshistorismus, mit der eigenartigen geschichtlichen Rolle der wiederauflebenden geschichtlichen Rechtsanschauung im Rahmen des sich verbürgerlichenden vielsprachigen Reiches verknüpft.

Mit der Einbeziehung von Ernst Jarcke begannen unmittelbar nach der Niederwerfung der Revolution jene Arbeiten, die sich auf die einheitliche Regelung des Rechtsunterrichtes bezogen. Auf Grund der Zielsetzung der Vereinheitlichung wurde in Wien das Theresianum aufgelöst (1. Oktober 1849), gleichzeitig liess man den sich überdeckenden Rechtsunterricht der ungarischen Rechtsakademien und der Universität unberührt. Die Regierung mass der Einstellung des verhassten Naturrechtes, bzw. des Liberalismus eine grössere Bedeutung bei. Im Zeichen der Reichsbestrebungen erfolgte die Abbrechung der bestehenden Scheidewände zwischen den einzelnen Universitäten,¹² bzw. die Betonung der Rolle der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Der laut verkündeten Lernfreiheit legte selbst der Minister keine grosse Bedeutung bei,¹³ umso mehr betonte er das Prinzip der Einheit der geschichtlichen, bzw. der praktischen Rechtswissenschaften im System des einheitlichen Rechtsunterrichtes im Reich. Die Ansprüche, die in Richtung der geschichtlichen Rechtswissenschaften erhoben wurden, brachten in Wirklichkeit die Neuartigkeit zum Ausdruck, da so jene geschichtliche Rechtsauffassung, die die österreichischen Machtbestrebungen zum Ausdruck gebracht hatte,

zur Herrschaft gelangt war. Unter dem Einfluss von Philipp entwickelte sich jene von Leo Thun bis zuletzt standhaft verteidigte Konzeption, die von den Universitäten einheitlich die Einführung der „Rechtsgeschichte des deutschen Reiches“ forderte.¹⁴ Die Einführung der Rechtsgeschichte des Reiches und zahlreicher anderer Rechtswissenschaften geschichtlichen Charakters diene über die Hebung des modernen Niveaus der Universitäten hinaus dem ausgesprochenen Ziel, dadurch der neuen Generation der Juristen eine „deutschsprachige“ und „konservativ gesinnte“ Erziehung zu geben.¹⁵ Durch die Reformen der 1855-er Jahre wurde dies alles gesetzlich bekräftigt und gleichzeitig wurde damit die wissenschaftliche Anerkennung einer selbständigen nationalen Rechtsentwicklung der Nationalitäten des Reiches vorübergehend (aufs Neue) unmöglich. Die im Schatten des Bündnisses von Thron und Altar wiederauflebende geschichtliche Rechtsauffassung fand binnen kurzem berühmte Vertreter,¹⁶ während die Regierung auch der österreichischen nationalen Rechtsgeschichtsschreibung für einige weitere Jahrzehnte einen Platz ausserhalb der Peripherie des wissenschaftlichen Lebens angewiesen hat. Die Einführung der „Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte“¹⁷ bedeutete also den Sieg des reaktionären Konservativismus von Jarcke und Phillips, und dieser Auffassung starr unterworfen entfaltete sich auch die Personalpolitik im Kultus- und Unterrichtsministerium des Reiches. Die „Lehrfreiheit“ wurde zu einer wahren Illusion und auch die Vertreter der österreichischen Rechtsgeschichtsforschung blieben der Reihe nach vom wissenschaftlichen Leben ausgeschlossen.¹⁸ Der wegen seiner Religionszugehörigkeit lange Zeit zurückgesetzte Unger wurde der späte begabte Vertreter dieser Konzeption, durch den die in den Dienst der konservativ-klerikalen Ideologie gewiesene geschichtliche Rechtsrichtung sogar ihren Schöpfer überlebt hat.¹⁹

Das Schicksal der die Entwicklung der Rechtswissenschaften bestimmenden Reformen wurde schon im Sommer 1854 entschieden, als der Kaiser seine Zustimmung zu der Auffassung gab, dass der neue Rechtsunterricht auf die Geschichtswissenschaften aufgebaut werde. Die im Jahre 1855 herausgegebenen Verordnungen machten die Reichs- und Rechtsgeschichte zu einem dominierenden Faktor des Rechtsunterrichtes, der in Krahan, Lemberg, Pest und auch in Prag einheitlich in deutscher Sprache gehalten wurde.²⁰ Die selbständige Entwicklung unserer nationalen Rechtsgeschichte erlitt dadurch abermals Schiffbruch, die ins Leben gerufenen Reformen riefen aber in kurzer Zeit kritische Umstände hervor.

Zweifellos brachten die durch die Kulturpolitik des Neoabsolutismus angekündigten Reformen einen gewissen wissenschaftlichen Fortschritt mit sich. Trotzdem wurde es Thun nach ein paar Jahren klar, dass das mit grosser Sorgfalt aufgebaute System unhaltbar geworden war. Das Aufkrotzieren der Übernahme des fremden Rechtes, die Germanisierung und das Ausserachtlassen der das Reich bildenden Traditionen der kleinen Völker lösten wieder vielseitigen Widerstand aus. Die Gegner der Lehrfreiheit und die konservative (katholische) Opposition drückten

gleichermassen ihre Unzufriedenheit aus und begannen schon nach 1856 die neue Ordnung zu unterminieren. Wegen der germanisierenden Bestrebungen flammten der Reihe nach Universitätsbewegungen auf, und besonders wurde die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zum Zielpunkt der wiedererwachenden nationalen Bewegungen. Trotz aller Kraftanstrengung der Regierung schien der liberale Nationalismus schon in der zweiten Hälfte der 50-er Jahre wiederaufzuleben, und auch die Vertrauensleute des Systems begannen sich langsam nach einer neuen Richtung zu orientieren. Sogar an der konservativen Musteruniversität in Innsbruck entstanden Studentenunruhen und die Angelegenheit der Wiederherstellung der Universitätsautonomie wurde wieder zum Schlagwort. All dies zeigt freilich nur skizzenhaft den Zusammenbruch der Leo Thun-schen Bildungspolitik, die schliesslich von den Trümmern des Neoabsolutismus vergraben wurde, als am 20. Oktober 1860 das Reichsministerium für Kultus und Unterricht durch ein kaiserliches Patent abgeschafft und die schwebenden Angelegenheiten einer Sektion des Staatsministeriums übergeben wurden.²¹ Die mit unserem Thema verbundenen Pester Universitätsbewegungen kulminierten unmittelbar in den Monaten vor der Herausgabe des Patentes.²² Von Ende Oktober 1859 gelangte die Angelegenheit auch des öfteren vor die Ministerkonferenz. Thun verteidigte hartnäckig die germanisierenden Bestrebungen, die den Bewegungen als Zielpunkt dienten, bis schliesslich im Sommer 1860 auch seine Kabinettkollegen sich der Reihe nach gegen ihn wendeten.²³ Die hartnäckige Opposition änderte sich mit der Ministerkonferenz vom September 1860 ein wenig, aber zur Ausgestaltung einer Neuorientierung reichte die Zeit nicht mehr.²⁴ So verschwand zugleich mit den grundlegenden Veränderungen in der Lage des Reiches, aber nicht spurlos, auch die deutsche Rechtsgeschichte. Trotzdem kamen die Universitätsbewegungen nicht zur Ruhe²⁵ diese Zusammenhänge führen aber schon von der Übergangsperiode des ungarischen Rechtshistorismus weit weg.

Wenn man nur den Faden der geschichtlichen Ereignisse verfolgt, scheint es, dass sich mit der Erschütterung der österreichischen Reichspolitik — dem Wesen nach schon am Ende der 50-er Jahre — jene geistigen Schranken offensichtlich lockerten, die den nationalen Charakter der ungarischen Rechtswissenschaft in den Hintergrund gedrängt haben. Laut verkündete nationale Schlagworte, Deutschfeindlichkeit und Bestrebungen um die Selbständigkeit der ungarischen Rechtsentwicklung wiederherzustellen, überschwemmten aufs Neue das ungarische Rechtsdenken. Die zeitweilige Einführung des durch den Absolutismus aufgezwungenen fremden Rechtes und die gleichsam sinnlos erscheinende Germanisierung des geistigen Lebens spornten die geistige Gegenwirkung in grossem Ausmasse an. Der auflebende laute Patriotismus enthält aber auch ein ausgesprochen rückblickendes, von den Schwierigkeiten der bürgerlichen Umgestaltung zurückschreckendes Element, das — in seiner elementärsten Form — ein Zurückkehren zu den Zuständen vor 48 zum Ziel hat. Das vom Absolutismus eingeführte Recht war in der allgemeinen Rechtsauffassung der gegebenen Periode durch die Erfüllung der

bürgerlichen Forderungen der niedergeschlagenen Revolution auch infolge seiner Rolle, die es in der Durchführung der Erbschaft der Revolution gespielt hatte, unsympathisch. Man muss nur den Geist der Judexkurialkonferenz heraufbeschwören, um zu verstehen und zu fühlen, dass die in den 60-er Jahren stattfindende Umwandlung äusserst kompliziert war. Zur Zeit der Regierungskrise und der Erschütterung der Reichsbestrebungen hat sich freilich dies alles in Richtung der Zurückstellung der Selbständigkeit des nationalen Rechtes verschoben. Wieder musste der Gedanke des bürgerlichen Fortschritts in den Hintergrund treten, wozu noch die Unsicherheit der sich dahinziehenden Politik, die Schwerfälligkeit der Entfaltung, bzw. auch die Unentwickeltheit der heimischen Rechtswissenschaft dazutraten. In dieser verwickelten Lage wurde der neuauftretende Nationalismus zum primären bestimmenden Faktor des geistigen Lebens, der das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, so auch die mit den Schwierigkeiten der Entfaltung kämpfenden neuen Zweige durchflutete.

Der zunehmende geistige Gärungsprozess barg aber zweifellos die Möglichkeiten der Umwandlungen in sich. Auch das ungarische allgemeine Rechtsdenken hat die sich bei den beschleunigenden Umwälzungen in der politischen Lage und im allgemeinen Denken empfindlich widerspiegelt. In dieser Atmosphäre enervierten verhältnismässig rasch jene Kräfte, die den Bestrebungen des Neoabsolutismus unmittelbar gedient haben und in verhältnismässig kurzer Zeit verlor — trotz der Schwäche der nationalen Rechtswissenschaft — das fremde Recht seine Bedeutung. Mit dem Sturz von Leo Thun-Hohenstein verlor nicht nur die germanisierende Kulturpolitik, sondern auch die ebenfalls 1855 verkündeten Verordnungen über den Rechtsunterricht an den Hochschulen ihre Bedeutung. Mit einem Mal wurde der Unterricht der „deutschen Reichs- und rechtsgeschichte“ und zahlreicher anderer Zweige unbrauchbar, die Mittel der den Staatsinteressen dienenden konservativen Erziehung gewesen waren. Aber gerade das weitere Schicksal des Rechtshistorismus macht die Inkonsequenz der Veränderungen offensichtlich.

Charakteristika der selbständig werdenden Rechtsgeschichtswissenschaft

In dieser Zeit wurde auch die Pester Universität zum Schauplatz jener Bewegungen, die den nationalen Charakter der ungarischen Rechtswissenschaft wiederherzustellen berufen waren. Die nicht einmal die Muttersprache kennenden Professoren verloren bald ihren Einfluss; andere, die sich mit den Bewegungen teilweise oder gänzlich identifizierten, machten Versuche zur Ausgestaltung der neuen Richtung des wissenschaftlichen Fortschritts. Die Rolle von T. Pauler, E. Récsi, G. Wenzel, S. Konek und anderen ist bereits vom Ende der 50-er Jahre auf dem Gebiet der Beeinflussung der Richtung der Universitätsbewegungen sichtbar. Im Rahmen der auf Grund des Statthalterrates, bzw. der durch ihn herausgegebenen Verordnung wiederhergestellten Universitätsautonomie reiften bereits die Möglichkeiten zur Entfaltung der neuen wissenschaft-

lichen Richtungen. Die engere allgemeine Meinung betrachtete die Schaffung der Selbständigkeit der ungarischen Rechtsgeschichte als eine der dringendsten Aufgaben. Mit besonderer Vorsicht ergriff die juristische Fakultät die Initiative, die schliesslich in der Konzeption von Gustav Wenzel, der in den Ideen der rechtsgeschichtlichen Richtung erzogen worden war, zur Einführung der allgemeinen (europäischen) Rechtsgeschichte führte.²⁶ „Und“ – wie dies der Monograph der Fakultätsgeschichte schrieb – „man hätte erwarten können, dass Wenzel für die ungarische Rechtsgeschichte eintritt“. Wenzels Stellungnahme konnte auch später in der ungarischen Rechtsgeschichtsliteratur nur im Zusammenhang mit den entwickelten politischen Verhältnissen entschuldigt werden.²⁷ Wenzels ganze Erziehung, seine konservative Auffassung und Hoftreue sind die Faktoren, die ihn von einer konsequenteren Haltung auf dem Gebiet des Erringens der Selbständigkeit der nationalen Rechtsgeschichtswissenschaft ferngehalten haben. Sein lauter Patriotismus, seine leicht erkennbaren romantischen nationalen Äusserungen können diese Tatsache nicht verdecken, wie es auch offensichtlich ist, dass er nicht einmal in den umfangreichen Handbüchern der europäischen Rechtsgeschichte der nationalen Rechtsentwicklung einen wissenschaftlich begründeten Platz verschaffen konnte.²⁸ Seine Tätigkeit als Verfasser von zahlreichen literarischen Arbeiten und als Sammler von Quellenwerken ging auch später nicht mit der Schaffung von bleibenden Werten Hand in Hand. In der nationalen Rechtsgeschichte wirkte er eher nur durch Anschüren der „nationalen Eitelkeiten“, im Rahmen der universalen europäischen Rechtsgeschichte hingegen durch kritiklose Übernahme der romantischen Übertreibungen der deutschen geschichtlichen Rechtsschule auf die Entwicklung des ungarischen Rechtshistorismus in einer solchen Zeit, in der die Möglichkeiten der Ausgestaltung einer methodischen rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeit überhaupt auftauchten.²⁹ Wir müssen in dem Denker, der ursprünglich das Erbe von Ignaz Frank (1850), dann die Pflege der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte³⁰ und zahlreicher anderer Wissenskreise übernommen hat, einen eigenartigen Vertreter der deutschen geschichtlichen Rechtsschule unter heimischer Einwirkung erblicken.

Gustav Wenzels geschichtliche Rechtsauffassung und der seine Wirksamkeit kennzeichnende reaktionäre Konservatismus waren tief eingewurzelt. Seine Abstammung, seine Erziehung und die am Wiener Theresianum verbrachten verstandbildenden langen Jahre³¹ fielen in die Zeit der dunkelsten Ära von Metternich. Er stammte aus einer österreichischen Offiziersfamilie, wodurch ihn im vorhinein engere Bande an die bestehende reaktionäre Staatsmacht knüpften. Unter dem unmittelbaren Einfluss einer ungarisch sprechenden Umgebung gelangte er erst zur Zeit seiner philosophischen (Vác) und juristischen Studien. Die durch die allmächtige Zensur durchsiebte Lehrschulwissenschaftlichkeit hielt ihn von dem Gedanken des Fortschritts fern. Er wurde der „beste Schüler“ von Ignaz Frank, dem heimischen Bahnbrecher der geschichtlichen Rechtsrichtung und bald konnte er sich der Unterstützung von namhaften Personen des öffentlichen Lebens erfreuen.³² So kam er kaum 24 Jahre alt auf den

Lehrstuhl für ungarisches Recht am Wiener Theresianum (1836), nach dessen Abschaffung zur Zeit des nationalen Unabhängigkeitskampfes an die Wiener Universität. Die glücklich zu nennende Laufbahn hielt ihn gleichzeitig von den ideenbildenden Jahrzehnten der ungarischen Reformzeit fern, ja sogar von den Stürmen der ungarischen Revolution. Nach dem Tode von Ignaz Frank konnte die Regierung keine geeignetere Persönlichkeit finden, um den deutschsprachigen konservativen Rechtsunterricht an der Pester Universität zu festigen. Nach einer solchen Vorgeschichte erhielt er den Lehrstuhl für ungarisches Privatrecht, wurde aber an der mit Professoren nur mangelhaft versehenen Universität in Wirklichkeit der Vertreter einer ganzen Reihe von Wissenszweigen.³³ Dieser Abschnitt von Wenzels Lebenslauf wird vielleicht letztlich durch sein übertriebenes Wirken als Polyhistor gekennzeichnet, das den Fortschritt der methodischen Zweigrechtswissenschaften schon am Anfang des Jahrhunderts verhindert hat.³⁴ Dies ist bereits für seine am Theresianum verbrachten Jahre kennzeichnend, wo er im Rahmen des ungarischen Rechts gezwungen war, öffentliches Recht, Geschichtsstatistik und Bergrecht vorzutragen. Seine Ernennung zum Universitätsprofessor bedeutete für ihn gleichfalls neben dem ungarischen Privatrecht die Last des Bergrechts, der vergleichenden Rechtswissenschaft, dann die der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Nach den Umwandlungen der 60-er Jahre erfolgte die Grundlegung der universalen europäischen Rechtsgeschichte, dann einige Jahre nach dem Erscheinen des ersten rechtsgeschichtlichen Handbuches (1869), die „Kurze Skizze der Rechtsgeschichte Ungarns“ (1872). Die direkte Folge des schädlichen Enzyklopädismus war, dass Wenzels grundlegende rechtsgeschichtliche Tätigkeit „nur bis zur Schilderung der allgemeinsten Züge“ gelangte,³⁵ und die auffallenden Urquellen der Handbücher bedeuten eine Trennung von den Forderungen des Zeitalters.

Es ist ein Kennzeichen des Zeitalters der verspäteten bürgerlichen Umgestaltungen, dass das anschauungs- und institutionsumändernde Bewusstsein der herrschenden Kreise in nicht geringem Masse hinter den Erfordernissen des Zeitalters zurückbleibt.³⁶ Dieser Umstand zeigt sich typisch in dem ungarischen allgemeinen Rechtsdenken der 50-er und 60-er Jahre. Dies charakterisiert die ganze ungarische Rechtswissenschaft, ist aber auch charakteristisch für die Rechtswissenschaft eines jeden Landes, in dem die gesellschaftliche Umgestaltung mit den feudalen Verhältnissen nicht konsequent abrechnen konnte. Das deformierte ungleiche Rechtsdenken stammte also aus dem offensichtlichen Weiterleben der feudalen Überreste, bzw. aus jenem Prozess des alten Rechtes, der sich „widerstehend anpasste und verdoppelte.“³⁷ In das Erbe der auf halbem Wege steckengebliebenen gesellschaftlichen Umgestaltung trat unter den hiesigen Verhältnissen die fremde unterdrückende Macht, die der Weiterentwicklung der Rechtsforderungen bürgerlichen Charakters nicht ausweichen konnte.³⁸ Dieser Prozess wurde durch die zwangsweise Annahme des entwickelteren österreichischen Rechtes und durch die Einführung der notwendigsten Änderungen im Wege von kaiserlichen Verordnungen

verwirklicht. Der abweisende Standpunkt des ungarischen allgemeinen Rechtsdenkens reagierte instinktiv auf diese Bestrebungen, konnte aber dagegen eine Zeit lang nicht mehr als die passive Resistenz aufbringen. Die nationale Unterdrückung und die offen auftretenden Germanisierungsbestrebungen führten aber binnen kurzer Zeit zum Erwachen des Interesses für das geschichtliche Recht. Der Neoabsolutismus liess die ungarische revolutionäre Rechtsschaffung ausser Acht, war aber aus geschichtlicher Notwendigkeit bestrebt, die Zustände vor 48 zu beseitigen. In dieser eigentümlichen Lage lebte die „nationale“ Richtung des ungarischen Rechtsdenkens wieder auf, die die Rückkehr zur alten Verfassung, den Gedanken der geschichtlichen Kontinuität der ungarischen Rechtsentwicklung verkündete.³⁹

Die besser vorbereiteten Denker der selbständigen Rechtsentwicklung der verbürgerlichten Nation konnten ihre Stimme aber nur aus der Emigration hören lassen. Daheim verblieb der sich in der gesichtlichen Vergangenheit vertiefenden Nostalgie, der romantischen nationalen Ideologie des geschichtlichen ungarischen Rechtes nur eine geringe Möglichkeit zur Formung der allgemeinen Denkungsart. Der vergreiste Graf Anton Cziráky erweckte schon in den 50-er Jahren die romantischen Gedanken zum Leben „dass jeder, den es angeht, aus dem geschichtlichen Recht der Nation lerne,“⁴⁰ Die privatrechtlichen Arbeiten des Schriftstellers und Rechtsgelehrten Lőrincz Tóth, Elek Dósa's „Rechtswissenschaft aus Siebenbürgen“ und zahlreiche Vertreter⁴¹ der Literatur des von den 60-er Jahren an wiedererwachen öffentlichen Rechtes verbreiteten den unverfälscht romantischen Historismus adeligen Ursprungs, der schon zur Zeit des Liberalismus der Reformzeit zu enervieren gezwungen war. Die Akademie, die vor 1848 der Sammelplatz der fortschrittlichen Kräfte war, würdigte die Elek Dósa-sche Romantik mit grosser Belohnung,⁴² die der Wahrung „der Pietätsgefühle für die von Alters her bestehende Verfassung“ diente. Festhalten an den Institutionen des geschichtlichen Rechtes, Hass gegen das fremde Recht und die sich ineinander verflechtenden geistigen Strömungen des veralteten romantischen Rechtshistorismus nahmen das allgemeine Rechtsdenken des Zeitalters in Besitz. All dies ist freilich wieder nur das verzerrte Erbe der ungelösten gesellschaftlichen Umgestaltung, in der gegebenen Lage aber ein Anhaltspunkt der nationalen Bewegung. Die Bewegung wies zur Zeit Leo Thuns, besonders den germanisierenden Bestrebungen gegenüber auch einige positive Züge auf.⁴³ Dem Ausgleich zusehrend, verschwanden schon in der ersten Hälfte der 60-er Jahre die relativ fortschrittlichen Elemente der Bewegung. Es blieb nur „viel Untätigkeit und patriotische Deklamation“ sagte später treffend Gustav Szászy-Schwarz⁴⁴, unter den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen gelangte aber fast jeder Vertreter des vaterländischen Rechtsdenkens unvermeidlich unter den Einfluss der patriotischen nationalen Ideologie. Dies gilt umso mehr für jene Denker, die mit den sich entfaltenden ungarischen Rechtsgeschichtsforschungen in dieser Zeit begannen. Das besprochene Wenzel-Lebenswerk führt aber erst nach einem kleinen Umweg hierher zurück.

Die die nationale Unabhängigkeit niederwerfende Regierung widmete der Entwicklung der Katheder-Rechtswissenschaft besondere Aufmerksamkeit. An den Lehrstühlen blieben zumeist nur jene, von denen mit Recht der offensichtliche Dienst der Hofinteressen erwartet werden konnte. Diese Forderung kam noch mehr im Falle der neu berufenen Professoren zur Geltung. Auch Gustav Wenzel, der den Lehrstuhl für ungarisches Privatrecht, der infolge des Selbstmordes von Ignaz Frank leer geworden war, erhielt sein Amt im Zeichen seiner bewährten Hoftraue. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass der grundsätzlich konservativ eingestellte Denker dieses Vertrauen reichlich verdient hat. Im Vordergrund seines masslos reichen wissenschaftlichen Interesses stand aber noch nicht die Rechtsgeschichte, sondern das mit den Schwierigkeiten der Umgestaltung kämpfende Privatrecht. Seine schon auf dem Theresianum zur Überzeugung gereifte geschichtliche Rechtsauffassung hinderte ihn nicht daran, den offensichtlichen politischen Zielsetzungen des Neoabsolutismus je wirkungsvoller zu dienen. Diesem Ziel diente er mit dem Unterricht des deutschen Rechtes, den Mitteln der vergleichenden Rechtswissenschaft und noch mehr mit seiner „Erläuterung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ (1854). Bis heute hat sich in der Rechtswissenschaft jene Auffassung erhalten, derzufolge die Hauptvertreter der bereits wiederholt auflebenden geschichtlichen Rechtsrichtung im Privatrecht „unter dem Mantel von Ignaz Frank“ hervorgetreten sind.⁴⁵ Wenzels grundlegende privatrechtliche Auffassungen haften aber direkt an den Urquellen der Schule, als er erläuterte, auf welche Weise das österreichische bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden sollte. Er nimmt die für nützlich gehaltene grundlegende Idee geradewegs aus Savignys „Vom Beruf.“⁴⁶ Indem er ein praktisches geschichtliches Beispiel für widerstehende Anpassung gibt, verkündet er, dass man für die Einführung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches „dankbar sein müsse“, weil dadurch nicht „das vorherige ungarische Recht unterdrückt, sondern dafür gesorgt werde, dass dieses den neuen Verhältnissen entsprechenden erhalten bleibe“⁴⁷ Im wirklichen geschichtlichen Verlauf der Verdoppelung des feudalkapitalistischen Rechtes konnte er diese These bestätigt fühlen. Innerhalb der Grenzen des eine Anpassung an die Zeitumstände bezweckenden Gesichtskreises besteht aber „die zweifellos auch jetzt noch Beachtung verdienende gute Seite“ des geschichtlichen ungarischen Rechtes,⁴⁸ die mit der Einführung des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verschwindet.⁴⁹ Die Urquelle der nützlichen Lehre ist das „System“, dessen Schöpfer Friedrich Karl von Savigny, „der erste Rechtsgelehrte unserer Zeit ist“.⁵⁰ Dass er fremden Interessen auf eigentümliche Weise dient, bedeutet aber, dass er von der blossen wissenschaftlichen Untersuchung des geschichtlichen Rechtes keine „notwendigen Reformen“ erwartet.⁵¹ Im Zeichen des Zusammenpralls des fortschrittlichen und des nationalen Gedankens enervierte in den Händen Wenzels auch die vergleichende Rechtswissenschaft. Im Durchgangszeitalter der Rechtsverdoppelung wird jedwede komparative Bestrebung zum Werkzeug zur Verbreitung

des österreichischen, bzw. später des deutschen Rechtes.⁵² Wenzel fühlt instinktiv den Widerspruch und deshalb rettet er den grössten Teil der vergleichenden Rechtswissenschaft nur in die europäische Rechtsgeschichte. Was darüber hinaus übrigbleibt,⁵³ das bedeutet nicht mehr die Einschleppung der Institutionen des entwickelteren Westens.

Auch die skizzenhafte Besprechung, in der wir Wenzels Lebenswerk ausführlicher behandelten, verhilft uns zur endgültigen Feststellung, dass sich die dritte Blüte⁵⁴ der geschichtlichen Rechtsauffassung noch immer nicht mit der Verselbständigung der nationalen Rechtsgeschichte verknüpfen konnte. Der dahin führende Weg zeichnet sich aber in Wenzels vielseitiger literarischer Tätigkeit bald ab, verkörpert sich aber bei weitem nicht nur in der Skizze der ungarischen Rechtsgeschichte, die im Jahre 1872 erschienen ist. Die Neuformulierung der geschichtlichen Rechtsauffassung spielte darin eine primäre Rolle und der veraltete romantische Rechtshistorismus wurde in Wenzels ganzem Lebenwerk zu einem dominierenden Faktor.

Mit der Verkündung des Systems der Lehrfreiheit (1855), die auf den Rang der Kulturpolitik des Reiches erhoben worden war, wurde eine ganze Reihe von namhaften Repräsentanten der rechtsgeschichtlichen Richtung an die Universitäten der Erbländer berufen. Die Ausbreitung der Grundlagen der methodischen Rechtsgeschichtsforschung und das Erscheinen von rechtsgeschichtlichen Schulen von grossem Ruf waren nach E. Rössler hauptsächlich mit den Namen von Heinrich Siegel, Ernst Schwind, Paul Puntschard oder einem Alfons Dopsch verbunden. Dies alles entstand freilich unter bedeutend günstigeren Umständen im Vergleich zu den hiesigen Verhältnissen und ging natürlich auch auf dem Gebiete der rechtsgeschichtlichen Methodik der sich entfaltenden ungarischen Rechtsgeschichte weit voran.⁵⁵ Die verhältnismässig entwickelteren wissenschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen, bzw. die Resultate der deutschen geschichtlichen Rechtsschule von einem halben Jahrhundert gaben die Grundlage zu diesem Fortschritt. Die neuentdeckte geschichtliche Rechtsauffassung spielt unter unseren heimischen Verhältnissen von weitem keine so kräftige, forschungsentwickelnde Rolle, da fast jeder Vertreter der Richtung den Historismus zur Unterstützung irgendeines, hauptsächlich auf geschichtlichem Grunde stehenden positiven Rechtszweiges verwendete. Fast alle beginnen mit der Popularisierung der neuen Richtung dort, wo Ignaz Frank stehengeblieben ist, d.h. bei der Popularisierung der als neu betrachteten Ideen.⁵⁶ Die Hauptrepräsentanten des ungarischen Privatrechtes, fast alle Vertreter des öffentlichen Rechtes und viele andere fühlten die Notwendigkeit, sich offensichtlich auf die Lehren der Schöpfer der deutschen geschichtlichen Rechtsschule zu stützen. Die heimischen Vorereignisse, so auch die Resultate von Ignaz Frank wurden vergessen. Auch Wenzel hat erst in seinen späteren Werken darauf aufmerksam gemacht,⁵⁷ indem er sagte, dass die Schule „schliesslich in Ignaz Frank einen eifrigen Beschützer gefunden hat“. Die Grundideen von Frank oder gerade von Savigny wurden von den genannten Lőrincz Tóth, János Fogarasi, Antal Virozsil⁵⁸ oder Gyula Kautz,

János Baintner und anderen oft indirekt übernommen, aber auf die eingehende Analyse der Resultaten wurde keine Zeit verwendet. G. Wenzels aussergewöhnlich ausgebreitete und vielseitige literarische Tätigkeit gewährte bedeutend mehr. Im Gegensatz zu den Schriften Franks stellte Wenzel die Leitgedanken der Schöpfer der deutschen geschichtlichen Rechtsschule seinen Lesern mit Vorliebe als Beispiel vor Augen.⁵⁹ In den Mitteilungen der Ungarischen Akademie, in seinen häufigen Veröffentlichungen, in seiner Arbeit, die der Erklärung des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches gewidmet war, genau so wie im Vorwort zu den Bänden der universalen europäischen Rechtsgeschichte taucht jene Bestrebung als wiederkehrender Grundgedanke auf, das Wesen der deutschen geschichtlichen Rechtsschule darzulegen.⁶⁰ Manchmal scheinen sich auch die Umrisse des geistigen Kampfes, der um die Schule geführt worden war, abzuzeichnen,⁶¹ zum grössten Teil aber begnügt er sich mit der fast Losung-artigen Besprechung der Grundideen von Savigny, bezw. mit der inhaltslosen Betonung der einzigartigen Erfolge der Schule. Wenzels diesbezügliche Äusserungen enthalten weder eine kenntnistheoretische, noch eine methodische Analyse. Bestenfalls wiederholen diese Gedanken die Auffassung, dass die umfassendere Anwendung der geschichtlichen Methoden und auch die sich derzufolge entwickelnde selbständige Rechtsgeschichtswissenschaft das ausschliessliche Verdienst der deutschen geschichtlichen Rechtsschule sind.⁶² Überhaupt „verdankt die Rechtsgeschichte ihr Entstehen und ihre entsprechende Würdigung der seit 1815 zur Geltung gekommenen *rechtsgeschichtliche Methode*“.⁶³ Die Urquelle (Savigny) immer präzise bezeichnend, erklärte er offen, jede andere geschichtswissenschaftliche Antezedenz völlig ignoriert zu haben. „Es ist Savignys Verdienst, dass er zeigte, wie die Rechtswissenschaft durch Anwendung der Geschichte befruchtet werden kann, wodurch er der Rechtsgeschichte nicht nur ihren wirklich wissenschaftlichen Charakter gewährleistete, sondern auch bewirkte, dass ihre Wichtigkeit und rechtswissenschaftliche Bedeutung allgemein anerkannt werde“. Die voreingenommenen und die geschichtliche Basis entbehrenden Würdigungen liessen lange Zeit die Vermutung aufkommen, dass die geschichtliche Rechtsrichtung in unserem Vaterland durch Wenzel selbst begründet worden sei. Über die oft zitierte oberflächliche Würdigung hinaus konnte das Zeitalter auf Grund von Wenzels Arbeiten aber nur die meist inhaltslos erscheinenden rechtsgeschichtlichen sogenannten „Leitideen“ kennenlernen.⁶⁴ Die „Rechtsidee“ und der „Volksgeist“, der die verschiedensten Konzipierungen gewann, erstarrten bei ihm zu echten unwissenschaftlichen Axiomen. All dies bedeutet über die formale Darlegung dieser Begriffe hinaus in Wenzels Anschauung im wesentlichen die Vermittlung eines einzigen Gedankens, dass „das bestehende Recht (also) im geistigen Leben des Volkes seine Wurzel hat“.⁶⁵ Zeitweise wird auch die Rechtswicklung durch die sogenannten „Leitideen“ gestaltet, teils vom Volke, teils von der seelischen Struktur der Nation ihre Abstammung gewonnen haben.⁶⁶ So wird dieser unklare Begriff zum Bestimmer der ursprünglichen Rechtsordnung der ungarischen Nation, demzufolge er „im rechts-

schaffenden Selbstbewusstsein der Nation wurzelnd, seine äussere Erscheinung durch die verfassungsgemässe Gesetzgebung des ungarischen Reiches gewinnt“.⁶⁷ Diese Auffassung ist auf dem weiteren Horizont des ungarischen Rechtshistorismus der 60-er, 70-er Jahre freihch nicht allein stehend. Die verspäteten Zerrbilder der auch auf das Gebiet des römischen Rechtes übertragenen geschichtlichen Rechtsanschauung tauchten in der fast gleichen wie oben in der Anschauung Pál Hofmanns auf.⁶⁸ Auf die Repräsentanten der unter dem Einfluss der Richtung stehenden ungarischen öffentlichen Rechtswissenschaft wartete z.B. die Aufgabe, zwischen dem neueren Material der Gesetzgebung der bürgerlichen Umgestaltung und „den bedeutend zurückgebliebenen Institutionen des öffentlichen Rechtes einen unnatürlichen Zusammenhang zu schaffen“.⁶⁹ Der Ausgleich gewährte die Möglichkeit, das geschichtliche (feudale) Material des ungarischen öffentlichen Rechtes in das gültige Recht zu übernehmen. So wurde jene Richtung der ungarischen öffentlichen Rechtswissenschaft für lange Zeit herrschend, die „durch ihre sämtlichen Eigenheiten an die geschichtliche Rechtsschule geknüpft war“.⁷⁰ Aber auch der später hochangesehene positive Rechtswissenschaftler Imre Hajnik konnte sich nicht von jenen leeren Axiomen distanzieren, die aus dem – schon vor einem Vierteljahrhundert verbrauchten – Waffenarsenal der deutschen geschichtlichen Rechtsschule in das ungarische allgemeine Rechtsdenken der Ausgleichszeit hinübergelangen.⁷¹ In den Lehren, die Lőrincz Tóth dem ungarischen Erbrecht widmete und die unverfälscht von Savigny stammten, sind diese Thesen genau so enthalten wie in den Lehren von János Baintner, der die bürgerliche Rechtspflege von Beginn der 60-er Jahre an handhabte. Es ist also keine ausserordentliche Erscheinung, wenn Hajnik in seinem Werk aus dem Jahre 1872 „Ungarisches Verfassungs- und Staatsrecht unter den Árpáden“ auf der Grundlage der geschichtlichen Rechtsauffassung stand.⁷² Trotzdem scheint Hajniks Anschauung bezüglich des geschichtlichen Materials der Rechtsentwicklung die realere zu sein. Die „Rechtsinstitutionen der Völker“ sind hier „die Resultate des Gesamtwirkens der Kräfte des Volkslebens die Sprösslinge der Vergangenheit“⁷³ und die mühsame Arbeit der Aufdeckung dieser ist die Aufgabe der Rechtsgeschichtswissenschaft.

Unter den vielfarbigen Erscheinungsformen der rechtsgeschichtlichen Anschauung war auf die Hauptrepräsentanten der methodischen rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeit die Suche nach nationalen Eigenheiten und das Bewusstsein von primärer Wirkung, dass unter Einwirkung des „Volksgeistes“ die individuellen, spezifischen Faktoren der Rechtsentwicklung dominieren.⁷⁴ Darum stösst Wenzel – sogar aus der Erinnerung längst vergangener geschichtlicher Zeitalter – den Gedanken der radikalen revolutionären Änderungen von sich.⁷⁵ Wenzels rechtsgeschichtliche Auffassung kehrt dann wieder zur, auch im Rahmen der Rechtsgeschichte zur Zeit des Neoabsolutismus gestalteten Idee der „widerstehenden Anpassung“ zurück. Die Rechtsgeschichte macht mit der Vergangenheit des Rechtslebens gründlich bekannt und befreit das modische Rechtssystem von den Ketten der veralteten Leitprinzipien

und Begriffe jener Zeiten, und nimmt nur das zur Grundlage, was darin lebensfähig ist, und was die Bedingung des selbständigen Weiterbestehens bildet⁷⁶, weil (auch) „das bestehende Recht im Geist des Volkes wurzelt“.⁷⁷ Es ist vollkommen offensichtlich, dass die selbständig verwendende ungarische Rechtsgeschichtsschreibung im Falle Wenzels jene Nabelschnur nicht zerreißen kann, die sie an die konservative Auffassung des feudalkapitalistischen Privatrechtes kettet. Es weist auf die das allgemeine Denken deformierende Rolle der dritten Blütezeit der geschichtlichen Rechtsschule hin, dass sogar solche die obige Überzeugung teilten, die auf der Suche nach nationalen Eigenheiten zur Vorsicht mahnten.⁷⁸ Kann man denn „die ans Herz der Nation gewachsenen Institutionen . . . der tyrannischen Idee der Gleichberechtigung“ ausliefern? fragt als Refrain der neuauflerbende konservative Nationalismus in der Rechtsliteratur der 60-er Jahre.⁷⁹ All dies bedeutete also – mit den selbständig gewordenen rechtsgeschichtlichen Lehren im Verein die Verneinung der bürgerlichen Umgestaltung der bestehenden Rechtsordnung, in weiterer Sinne einen rückwärtsblickenden reaktionären Nationalismus durch Bremsung des gesellschaftlichen Fortschritts. Wenzel und der selbständig gewordenen Rechtsgeschichtswissenschaft wurde also in nicht geringem Ausmasse jene ruhmlose Rolle zuteil, dass die sich entfaltende historische Rechtswissenschaft in unserem Vaterland im vornherein zum Dienst der Reaktion verdammt wurde. Eine in der Wüste verhallende Stimme blieb in dieser Atmosphäre die Erkenntnis, dass „höchstens ein Zehntel des oft verurteilten Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches unbrauchbar, während das für geschichtliches Recht gehaltene Corpus Juris zu neun Zehnteln“ – wenn nicht in noch grösserem Masse – wertlos geworden sei.⁸⁰ Wenzel und die wiederauflebende rechtsgeschichtliche Richtung haben also in das allgemeine ungarische Rechtsdenken der 60-er, 70-er Jahre die gleiche konservative historische Auffassung übertragen, deren germanisierende Reichsvariante inmitten von lautem patriotischem Geschrei von den Zeitgenossen „besiegt“ worden sei.

Die oben skizzierten schwerwiegenden negativen Züge sind unleugbar zu Begleiterscheinungen der sich entfaltenden ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft geworden. Die heimische Katheder-Rechtsgeschichtswissenschaft ist also im wesentlichen ein Sprössling des Absolutismus, die schwere Last der „mitgeschleppten feudalen Erbschaft“⁸¹ kann aber von der ungarischen Wirklichkeit der auf halbem Wege steckengebliebenen bürgerlichen Umgestaltung nicht getrennt werden. Wir würden aber gegen die geschichtliche Treue verstossen, wenn wir trotz alledem die positiven Merkmale der sich entfaltenden heimischen Rechtsgeschichtswissenschaft nicht erblicken wollten. Auch die selbständig gewordene Rechtsgeschichtswissenschaft ist ein wesentliches Moment jenes grossen geschichtlichen Fortschritts, der im allgemeinen schon das Herannahen der modernen bürgerlichen Gesellschaft begleitet. Trotz der vielen zurückziehenden Faktoren bereicherte sich die ungarische Rechtswissenschaft durch die ausgebreitete Anwendung der geschichtlichen Methoden.⁸² Obwohl die ideelle Klärung dauernd verzögert

blieb, obwohl die rechtsgeschichtliche Methodik unausgearbeitet liegen blieb, dennoch begann die hauptsächlich der Erschliessung des nationalen Rechtes dienende Arbeit. Im Interesse der Auflösung dieses verwickelten geschichtswissenschaftlichen Lageberichtes ist es notwendig, sich mit der neuauflebenden rechtsgeschichtlichen Romantik zu befassen.

Nach Solferino forschte in unserem Vaterland jedes politisch noch wichtige gesellschaftliche Element nach neuen Möglichkeiten. Auf einmal lebten die leitenden politischen Gruppen wieder auf und suchten nach Möglichkeiten für eine politische Lösung. Soviel Richtungen, fast soviel Vorstellungen, die dennoch durch den Gedanken der nationalen Unabhängigkeit einem lockeren Bündnis zugetrieben wurden. Aus dieser verwickelten geschichtlichen Lage nährte sich die nationale Bewegung und der mit ihr in enger Verwandtschaft lebende neuerstehende romantische Historismus. Auf dem Gebiete der Rechtsgeschichtswissenschaft erlebte der Historismus in diesem Zeitalter seine Glanzperiode.⁸³ Die Glanzepoche der geschichtlich angekurbelten nationalen Rechtswissenschaft wurde aber von der neuauflebenden unwissenschaftlichen Romantik begleitet. Nach einer Feststellung des kritischen Zeitgenossen (János Vajda) „kann man den Menschen vor Ungartümelei oft kaum sehen“, und darin schritten oft die aus der Fremde stammenden Diener der Wissenschaft, die sich auf ihre Art anzupassen gezwungen fühlten, an der Spitze. Von den 60-er Jahren angefangen wird die ganze ungarische Rechtswissenschaft durch die treffende Feststellung charakterisiert, dass fast alles national geworden ist, dass der nationale Gedanke den humanen, bzw. die Gedanken der gesellschaftlichen Reform unterdrückt.⁸⁴ Fast jeder Zweig der sich entfaltenden ungarischen Rechtswissenschaft hat tätigen Anteil an der Neubelebung der romantischen nationalen Ideologie genommen. Nur hat diese Romantik schon in den 60-er Jahren, besonders aber nach dem Ausgleich jeden positiven Zug verloren.

Im Zusammenhang mit dem abschliessenden Gedanken unseres Themas untersuchen wir die Beziehung der Rechtswissenschaft, die gerade den Weg der neuauflebenden Romantik und der bürgerlichen Entwicklung betreten hat. So haben wir endlich Gelegenheit, die Untersuchung innerhalb des Rahmens der selbständig werdenden Rechtsgeschichtswissenschaft fortzusetzen. Alles, was jetzt schon innerhalb des Rahmens der methodischen Rechtsgeschichtswissenschaft ersichtlich ist, kennzeichnet im wesentlichen den in weiterem Sinne genommenen Rechtshistorismus der ersten Periode des Dualismus. Wenzels überschwingliche mythoschaffende Romantik schritt aber auch im Kreise der Rechtswissenschaft mit ihren Übertreibungen an der Spitze, die – in der Atmosphäre der lauten Patriotenspielerlei – auch besser gebildete Zeitgenossen nicht zu korrigieren wagten.

Der neuauflebende romantische Geschichtshistorismus bewirkte vor allem, dass durch ihn die Aufmerksamkeit Wenzels und auch vieler anderer Denker einseitig und mittelalterzentrisch wurde. Dieser Historismus entfernte sich also instinktiv von der neueren Zeit, von der Verbürgerlichung und noch mehr von der Rechtsordnung der modernen bürgerlichen

Gesellschaft. Die Forschung nach dem Ursprung der Nation deformierte aber die unerschöpflich reichen Möglichkeiten der Mittelalterforschung. Ein bedeutender Teil der Kräfte wurde durch die unnützen und unwissenschaftlichen Illusionen über die Wurzeln des nationalen Rechtes, über das Urgepräge der geschichtlichen Institutionen in Anspruch genommen. Nicht einmal die Zeitperiode der mangelhaften geschichtlichen Quellen hat die Denker dieses Zeitalters vom Erwecken kühner Illusionen abgehalten. Legenden, Traditionen und nebelhafte Illusionen vermischten sich auf diese Weise mit den grundlegenden rechtsgeschichtlichen Schöpfungen genau so wie mit dem Material der sich entwickelnden Teilforschungen. Man kann in der Reihe dieser Erscheinungen die „hunnisch-skythische“ Theorie der Rechtsgeschichte nur mit der Unentwickeltheit unseres wissenschaftlichen Lebens und der methodischen Unausgearbeitetheit erklären. Wenzel warf sich mit hinreissendem Schwung seiner Phantasie auf den Gedanken der hunnisch-magyarischen Verwandtschaft und bedauert schon in seinen frühen Schriften bitter, dass bezüglich des Ursprungs des ungarischen Staates überhaupt jemand gegen die Lebensberechtigung dieser unwissenschaftlichen Theorie Einwände erheben könnte.⁸⁵ In seiner Auffassung erscheint das alte ungarische Recht in seinen einzig dastehenden nationalen Eigenheiten, auf die nur das deutsche Reichsrecht einen bedeutenden Einfluss ausgeübt hat. Eine sich in die Vergangenheit vertiefende patriotische Begeisterung, kritiklose Romantik und der Mangel der methodischen Forschung kennzeichnen diese Lehren.⁸⁶ Zu Trägern dieser Lehren und zu Bestimmern der Grundbildung von Juristengenerationen wurden so diese Handbücher Wenzels, die durch unwissenschaftliche Vermutungen der „nationalen Gesichtspunkte“ auf Schritt und Tritt belastet waren. „Wir Ungarn haben ein spezielles Interesse an der Geschichte der Hunnen, die die Ruhmestaten Karls des Grossen in Schatten stellen.“⁸⁷ In den engeren Fachkreisen der Geschichtswissenschaft lebten die schon lange als Illusionen betrachteten romantischen nationalen Lehren wieder auf. Der Versuch einer fast halbttausendjährigen Zurücksetzung der ungarischen Staatsgründung, die besondere staatsorganisierende Bereitschaft des hunnisch-skythischen Volkselementes und der falsche Historismus einer unverständlich frühen Abstammung erfüllen Wenzels erste rechtsgeschichtliche Handbücher. Dieses Bestreben ist ein verspäteter unwissenschaftlicher Versuch, dessen unausgesprochenes Ziel es ist, die romantisch gefärbten germanischen Altertumsforschungen der deutschen rechtsgeschichtlichen Schule einholend, das Ungarntum als ein gleichrangiges, staatserschaffendes und staatserhaltendes Volkselement darzustellen. Darum ist der Gedanke der nationalen Vereinigung der hunnisch-skythischen Stämme um viele Jahrhunderte vor der ungarischen Landnahme notwendig. Diesem Ziel dient die Auffassung, dass „die hunnisch-skythischen Stämme (schon) den höheren Rechtsprinzipien des nationalen Selbstbewusstseins huldigten“, und schliesslich jene unmögliche Behauptung, dass all dies durch „geschichtliche Tatsachen“ bekräftigt wird.⁸⁸ Das unter den unklaren Begriff einbezogene Volkselement besass „monarchistische Leitideen“,

ein einzig-dastehendes Rechtsleben und natürlich „ein nationales Selbstbewusstsein“. Weiter enthält die zu einer unverfälscht adeligen Romantik passende Auffassung die Schlussfolgerung, dass unter den staatenbildenden Völkern Europas, gleich nach den Germanen, die hunnisch – skythischen Ungarn unter den ersten waren, die seit mehr als einem Jahrtausend ein mächtiges Volk des Kontinentes sind, ja sogar, was noch mehr bedeutet, diesen schon zur Zeit der Landnahme „mit demokratischen Attributen“ veredelten.⁸⁹ Unsere Fachliteratur konnte allerdings mit diesen verzerrten unwissenschaftlichen Feststellungen nicht viel begnügen, hat diese aber mit nachsichtiger Geduld als „patriotische Begeisterung für die Vergangenheit“ qualifiziert⁹⁰ Sie duldete es – und daran nahmen auch die berühmten Vertreter der positivistischen Rechtsgeschichte teil – dass die auflebende unwissenschaftliche Romantik ihre Sehnsucht in die nebelige Welt der von der deutschen geschichtlichen Rechtsschule geborgten „nationalen Idee“ projizierte.⁹¹ Jene Lehren, die den ungarischen Rechtshistorismus zum Sklaven des Gedankens an die ruhmvolle Vergangenheit und die nationale Grossmachtstellung gemacht hatten, wurden jetzt schon zu Beginn des Jahrhunderts die Zerrbilder der ungarischen Romantik. Dies ist auch bei uns jene Richtung, die in der Vergangenheit der Nation nur Ausgezeichnetes gefunden und sich auf Schritt und Tritt auf den „kampfmütigen Geist“ der erniedrigten Nation berufen hat.⁹² Die im Entstehen begriffene Katheder-Rechtsgeschichtswissenschaft hat auch auf diesem Gebiet die Vorgänger übertroffen.

Wenzels vielseitiges Interesse liess trotz seiner rechtsgeschichtlichen Tätigkeit nach den 60-er Jahren nicht nach. Die Überschwenglichkeit – die schon seine frühere Laufbahn kennzeichnet – übertrug er auch auf das Gebiet der endlich selbständig gewordenen Rechtsgeschichte. Vom Fieber der Grundlegung brennend, arbeitet er unermüdlich an der Erschliessung der Quellen, besonders im Aufspüren der heldischen Vergangenheit, der ruhmvollen Taten der ungarischen Nation. Seine wiederholten ausländischen Studienreisen dienten der Grossmachtstellung des ungarischen Königreiches im Mittelalter, der Erweckung der nationalen Eitelkeit.⁹³

Diese fragmentarischen Schöpfungen wurden oft zu Vorbildern des ungarischen Reichsnationalismus und bedeuteten eine weite Abschweifung von der Begründung der methodischen rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeit. Die romantische Auffassung sucht Spuren der Erhaltung des „hunnischen Blutes“. Beweise für die Gegenwärtigkeit der ungarischen Grossmacht, wobei das unwissenschaftliche Gegenüberstehen zur Geschichtsschreibung der Nachbarländer oft auffallend ist. Zum Gegenstand von enervierten, aber bedeutend lauterer patriotischen Veranstaltungen wurden weiter die Vergnügungs- und Aufenthaltsorte der namhaften ungarischen Könige. Der Reihe nach tauchten in diesem nebeligen Weltbild die Namen von Tata, Visegrád, Diósgyőr als Hochburgen der ungarischen Grossmachtspolitik auf.⁹⁴ Der romantische Glanz des Hoflebens bedeutete die Nostalgie für die vergangenen Zeiten, die Wiedererweckung der bereits unvernünftigen Wünsche des gewesenen Adels. All dies wird

in der Entwicklungszeit der bürgerlichen Nationalauffassung zum Träger von nicht ungefährlichen Möglichkeiten, bzw. Bewusstseinsformen. Zur Zeit der Ausbreitung der retrograden nationalen Strömung im ungarischen Rechtsdenken, in der um die Jahrhundertwende auftauchenden historischen Polemik zeigt sich die Folge dieser Zerrbilder in ihrer Wirklichkeit. Die zum Rang einer Kathederwissenschaft erhobene Rechtsgeschichte, und überhaupt der in den 60-er Jahren wiedererstandene romantische Geschichtshistorismus bildeten also eine Brücke zwischen der adeligen konservativen Romantik und dem sich auf feudal-kapitalistischer Grundlage entfaltenden nationalen Reichsgedanken. Infolge dieser Lehren lebte der Gedanke der Kulturgeschichte und Machtssuprematie wieder auf. In den Jahrzehnten des Dualismus wurden auf Grund dieser Lehren Generationen erzogen, deren Bewusstsein die Wissenschaft zur Treue zur Monarchie beeinflusst, die „die Reste des einstigen Glanzes und der Grösse“ vertritt.⁹⁵ Diese Anschauung hat die etwa weiterlebenden Erinnerungen an die Zertretung der nationalen Unabhängigkeit „mit nationaler Pietät“ eingeschläfert und wendete den Blick auf die ruhmreichen Orte unseres Bestehens, ein anderes Mal auf die geschichtlichen Institutionen.⁹⁶ Es ist wieder die Aufgabe der Wissenschaft, dass das Tripartitum und der Glanz der Avitizität auf jedem Gebiete des ungarischen Rechtsdenkens in der Zeit des Dualismus erstrahle,⁹⁷ und dass die Nation die durch die „Punkte von Pusztaszer“ geheiligten Institutionen mit Pietät bewahre. Wenzel steht nicht einmal allein mit seinen unwissenschaftlichen Ideen. Nur die jahrhundertelange Zurückgebliebenheit des ungarischen wissenschaftlichen Lebens ermöglichte es, dass diese reaktionäre Gedankenströmung die wissenschaftlichen Forderungen dauernd zum Schweigen gebracht und fast hundert Jahre früher entstandene falsche Illusionen zu Dogmen erhoben hat. Aber nicht nur an der Pester Universität, sondern auch der Reihe nach an den Rechtsakademien lebte der ungarische Rechtshistorismus wieder auf. Bocsor und die liberale Rechtsgeschichte wurden aber aus der Wissenschaft verbannt. Nicht nur ein Zentrum der Wissenschaft, das fortschrittliche rechtsgeschichtliche Vorereignisse gab, übergab der patriotischen Deklamation⁹⁸ das Erbe der Reformzeit. Dies ist also gleichzeitig der Grund, weshalb unsere, unter dem Übergewicht retrograder Ideen zusammenbrechende Rechtsgeschichte von bürgerlichem Charakter nicht mehr gerne auf die fortschrittlichen Traditionen des ungarischen Rechtshistorismus zurückgegriffen hat. Auch der später mit Recht hochverdiente Imre Hajnik, unter der Wirkung der verzerrten geschichtlichen Rechtstromantik stehend, verkündete, dass die neue Wissenschaft (die auf ihre Entwicklung wartende ungarische Rechtsgeschichte) „eine der nicht zu übergehenden Grundlagen des positiven Rechtes bildet“.⁹⁹ Heinrich Siegel und freilich auch die mit einem anspruchsvolleren Masstab auftretenden Denker standen also unter der Wirkung von Phillips Ideen.¹⁰⁰ Erst Hajnik und die Entfaltung der ungarischen positiven Rechtsgeschichtsschreibung gewährten die Möglichkeit – Jahrzehnte später – dass der ungarische Rechtshistorismus wenigstens teilweise aus der Umklammerung der unwissenschaftlichen Romantik be-

freit werde.¹⁰¹ Die inzwischen zu Dogmen erstarrten Wahnbegriffe haben aber auch später unendlichen Schaden und ideologischen Wirrwarr verursacht. Das Wiederaufleben der ungarischen romantischen Rechtsgeschichtsschreibung hat natürlich auch infolge ihrer Unselbständigkeit die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Diese Romantik war nicht mehr das genaue Spiegelbild der Romantik vom Anfang des Jahrhunderts, wie auch nicht der als Urquelle zu betrachtenden reaktionären deutschen Romantik. Dennoch war sie mit den stärksten Banden an letztere gefesselt, weil unsere grundlegende rechtsgeschichtliche Fachliteratur noch immer bestrebt war, die reaktionäre Romantik der deutschen geschichtlichen Rechtsschule dienerisch zu kopieren. So kann man es verstehen, dass die den Beginn der heimischen bürgerlichen Rechtsgeschichtsschreibung bedeutende romantische Richtung schon zur Zeit ihrer Entstehung gefährliche Keime in sich getragen hat. Aus der übertriebenen romantischen rechtsgeschichtlichen Auffassung entwieckelt sich schon sehr früh ein gegen die uns umgebenden Völker, und hauptsächlich ein gegen die Nationalitäten gerichteter unduldsamer Nationalismus, der Fremdenhass und auch die hungarozentrische Anschauung, die seinerzeit die adelige Romantik gekennzeichnet hat. In diesem Rechtshistorismus lebte schliesslich die „völkisch-nationale“ Anschauung des geschichtlichen Rechts wieder auf, die – indem sie einen der bürgerlichen Entwicklung, dem Fortschritt gegenüberstehenden Inhalt gewonnen hatte – die selbständige rechtsgeschichtliche Forschungsarbeit von vorneherein in den Dienst der Feinde des Fortschritts zu stellen wünschte.¹⁰² Diese vielfach verzerrte nationale Ideologie hat in der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung des Dualismus tief Wurzel gefasst, die retrograd einen gegen das geschichtliche (feudale) Recht gerichteten Inhalt gewann.

Zusammenfassend ist es notwendig jetzt schon auf die Jahrzehnte der Entstehung der selbständigen heimischen Rechtsgeschichtsschreibung zurückzublicken, die sich seit der Zeit der Niederwerfung des nationalen Unabhängigkeitskampfes entfaltete und sich tief in die ersten Jahrzehnte des Dualismus hineinzog. Es ist ersichtlich, dass zu Beginn der wegen politischer Änderungen schweren Zeiten, aus der konservativen erziehungspolitischen Konzeption des Neoabsolutismus, aus den Reformen für das Bildungswesen von Leo Thun-Hohenstein, endlich die Möglichkeit auftauchte, dass die Rechtsgeschichtswissenschaft in unserem Vaterland amtlich anerkannt wurde. Die Einführung der fremden Interessen dienenden Reichs- und Rechtsgeschichte bedeutete gleichzeitig die Herrschaft der auf preussisch-deutscher Grundlage entstandenen geschichtlichen Rechtsrichtung in unserem Vaterland. So verbreitete sich – mit Verspätung um ein halbes Jahrhundert – auf indirektem Wege eine den höfischen Interessen entsprechend umgeformte geschichtliche Rechtsanschauung. Diese verzerrte und bei uns verspätet umgepflanzte Anschauung verlor aber ihre dominante Rolle auch dann nicht, als mit dem Niedergang der Reichspolitik die deutsche Rechtsgeschichte fallengelassen wurde. Eine eigenartige Form des Überganges bedeutete die universale europäische Rechtsgeschichte, unter deren Deckmantel die geschichtli-

chen Rechtslehren von konservativer Anschauung in die heimische Rechtsgeschichtswissenschaft gelangten und die komparativen (universalen) rechtsgeschichtlichen Versuche von fortschrittlichem gesellschaftlichem Inhalt aber endgültig enervierten. Die vollkommene Verbannung des Liberalismus, die unwissenschaftliche Patriotenspielerlei und der auflebende ungeduldige Nationalismus wurden für einige Jahrzehnte die Hauptmerkmale unseres Rechtshistorismus im Zeitalter des Dualismus. Aber die eingeschränkten Möglichkeiten der selbständigen Entwicklung dieses Wissenschaftszweiges taten sich in den 60-er, 70-er Jahren in imponierender Masse auf. Diese vielversprechende Entwicklung wurde aber durch die neuerweckte Romantik, die Fortschrittsfeindlichkeit und durch die sich an die veralteten Ideen der deutschen geschichtlichen Rechtsschule krampfhaft anklammernde Anhänglichkeit gehemmt. Dies alles kann natürlich vom Prinzip der „widerstehenden Anpassung“, bzw. von der ungarischen Wirklichkeit der Verdoppelung des zeitgenössischen (feudal-kapitalistischen) Rechts nicht getrennt werden. Dennoch zeigt die wissenschaftsgeschichtliche Analyse, dass die negativen Tendenzen der sich selbständig entfaltenden heimischen Rechtsgeschichtsforschung Derivate der dritten Blütezeit der geschichtlichen Rechtsschule sind. Nicht die der methodischen Rechtsgeschichtswissenschaft tatsächlich dienenden kenntnistheoretischen und methodischen Erfahrungen gelangten auf diesem Wege in unser Vaterland, sondern fast ausschliesslich die in die Rumpelkammer der deutschen geschichtlichen Rechtsschule geratenen nationalen Leitideen, bzw. es kam zur Übernahme der Mittel der unwissenschaftlichen Romantik. Es konnte nur im Milieu der jahrhundertelangen Zurückgebliebenheit der ungarischen Rechtswissenschaft und in den Janus-köpfigen Jahrzehnten der feudal-kapitalistischen Umgestaltung geschehen, dass sich die geschichtlichen Rechtswissenschaften ohne methodische Grundlage entwickelten, währenddessen hinter der lauten Patriotenspielerlei die selbständige Entfaltung der nationalen Rechtsgeschichtswissenschaft immer wieder aufs neue Schiffbruch erlitten hat. Der länger als ein Jahrhundert geführte Kampf scheiterte jetzt schon infolge des reaktionären Konservativismus der Vertreter der Kathederwissenschaft mit dem Auftauchen der europäischen Rechtsgeschichte, bzw. durch die inkonsequente und widersprüchliche Kulturpolitik des entstandenen dualistischen Staates. Unter dem Deckmantel „des rohen Stammbaumes der geschichtlichen Rechtsschule“ lief diese eigenartige wissenschaftsgeschichtliche Periode ab, zu einer Zeit, als „die vielen klugen Früchte vom Baume (schon längst) abgeschüttelt waren“,¹⁰³ bevor diese geistige Strömung, die die bürgerliche Umgestaltung in Mittel- und Osteuropa begleitete, über das ungarische Rechtsdenken Macht gewonnen hat. „Aber nur wenig Kritik ist dazu nötig“ – sagte Marx in einem seiner Jugendwerke – „hinter jeder Phrase das ancien regime“, bzw. die verelendete ungarische Wirklichkeit zu erkennen,¹⁰⁴ die in der Zeit des Ausgleichs auf Grund obiger Vorgänge die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft ihrer Wege ziehen liess. Es schadet aber auch heute nicht „die durch die Mystik in Nebel gehüllten“ Tatsachen wachzurufen,

weil wir den wirklichen geschichtlichen Ort der Gestaltung der ungarischen nationalen Rechtsgeschichtsschreibung und ihre Rolle nur mit der von Geburt (wenn nicht auch von früheren Zeiten) an mit sich geschleppten schweren Erbschaft zusammen verstehen können. Darum müssen wir schliesslich darauf hinweisen, dass in dem oben beschriebenen – ausserordentlich verwickelten – geistigen Fortschritt die nationale Rechtswissenschaft in unserem Vaterland noch immer keine offizielle Anerkennung gefunden hat.¹⁰⁵ In den Kompromiss des Ausgleichs passte der sich zu Beginn der 60-er Jahre entwickelnde ungarische Rechtshistorismus organisch hinein, der in der lauten Patriotenspielerlei Befriedigung fand. Daraus ergibt sich, dass weder an den Rechtsakademien, noch an der noch immer einzigen Universität des Landes die nationale Rechtsgeschichte eine Zeit lang kein Bürgerrecht gewann. Inzwischen gab es zahlreiche Versuche, um die Konturen der ungarischen nationalen Rechtentwicklung zu schildern.¹⁰⁶ An einigen Rechtsakademien der Provinz versuchte man sogar ungarische Rechtsgeschichte ohne staatliche Anerkennung und ohne Festsetzung im Lehrplan zu lehren.¹⁰⁷ Die Hauptgestalt der geschichtlichen Rechtsromantik, die der Eitelkeit der Nation schmeichelte, Wenzel, wurde aber bis zu seinem Lebensende kein Vorkämpfer der ungarischen nationalen Rechtsgeschichte. Unter seinem überwiegenden Einfluss blieb der Gedanke an eine planmässige Vorlesung der ungarischen Rechtsgeschichte an der Universität lange Zeit hindurch im Hintergrund. Ákos Timon hat aber vollkommen unbegründet auch später behauptet, dass Hajnik schon im Jahre 1872 zum Professor der ungarischen Rechtsgeschichte ernannt worden wäre. In Wirklichkeit erhielt auch er seine Professor für den Lehrstuhl der europäischen Rechtsgeschichte.¹⁰⁸ Nur eine noch von Eckhart verwendete fakultätsgeschichtliche Stellungnahme wies darauf hin, dass nach allgemeiner wissenschaftlicher Auffassung „im Lehrstuhl der europäischen Rechtsgeschichte die Berechtigung zur Vorlesung der ungarischen Rechtsgeschichte als mitinbegriffen zu betrachten ist“.¹⁰⁹ Die Abhängigkeit von den Wiener Vorbildern liess von Schritt zu Schritt nach und unter diesen Resultaten wurde es möglich, im Rahmen der universalen europäischen Rechtsgeschichte, bzw. auf dem Lehrstuhl für europäische Rechtsgeschichte weitere Schritte zur Ausbreitung des Unterrichts der nationalen Rechtsgeschichte zu tun.¹¹⁰ Zur Aufstellung eines eigenen Lehrstuhls und zur Vorlesung der ungarischen nationalen Rechtsgeschichte, unabhängig von der europäischen, kam es erst am 25. April 1890 durch allerhöchstens Beschluss,¹¹¹ wie auch die Selbständigkeit der österreichischen Rechtsgeschichte zur gleichen Zeit anerkannt wurde.¹¹² Die wissenschaftsgeschichtliche Projektion der Wunschträume der weiter unten ausführlich analysierten retrograden nationalen Richtung müssen wir endgültig fallen lassen. Davon unabhängig ist es offensichtlich, dass das Zeitalter der heimischen methodischen rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wirklich angebrochen ist, ihre Entwicklungsmöglichkeiten konnten sich aber erst unter der Wirkung der positiven rechtsgeschichtlichen Richtung entfalten. Unsere Rechtsgeschichte gehört bis

zum Ende der 70-er Jahre noch typisch zu jenen wissenschaftsgeschichtlichen Erscheinungen, die — in engem Zusammenhang mit der verspäteten bürgerlichen Umgestaltung der Rechtsordnung — die Züge der „widerstehenden Anpassung“ an sich trug. Auch die Zeitperiode der Tätigkeit von Hajnik, die bis zur Mitte der 70-er Jahre dauerte, bestätigt dies,¹¹³ und liefert uns die schon heute sehr verständliche Erklärung, dass jener Kampf, der im Interesse der Schaffung der Selbständigkeit und der Wissenschaftlichkeit der Rechtsgeschichtswissenschaft geführt wurde, mit der mittel-osteuropäischen verspäteten bürgerlichen Umgestaltung untrennbar verbunden war. Er lieferte auch ein typisches Beispiel dafür, dass „die Erkenntnis der geschichtlichen Elemente des Rechts und ihre Betonung als Resultate einer bestimmten gesellschaftlichen Lage“ entstehen.¹¹⁴ Als Resultate einer bestimmten gesellschaftlichen Lage wandte sich die Aufmerksamkeit der Rechtsgeschichtsforschung zu, infolgedessen erfolgte auch die Wertung des sich erschliessenden Stoffes und die Lösung der wissenschaftlichen Aufgabe aus der gegebenen Gesellschaftslage.¹¹⁵

Auf die jahrhundertelangen wissenschaftsgeschichtlichen Vorereignisse zurückgreifend, ist es ersichtlich, dass die einzelnen Zeitabschnitte des Historismus im heimischen Rechtsdenken in jedem Falle durch die Zusammengesetztheit der Richtungen und Bestrebungen gekennzeichnet sind. Innerhalb dieser Zusammengesetztheit ist aber die Geschichtsforschung fast eines jeden Zeitabschnittes zweipolig, d.h. die daran Teilnehmenden haben sich stets in zwei Lager gespalten, je nachdem sie die angewandten geschichtlichen Methoden in den Dienst des gesellschaftlichen Fortschritts oder der Reaktion gestellt haben. Die Möglichkeitsfaktoren, dass die eine oder die andere Richtung das Übergewicht erhält, haben sich danach vervielfältigt, wie nahe die gegebene Gesellschaft an die die Lösung erwartende gesellschaftliche Umgestaltung herangekommen war. Die Näherung der verspäteten bürgerlichen Umgestaltung brachte in ganz Europa östlich der Elbe — in dem Rechtsdenken fast eines jeden Volkes — die Verbreitung der geschichtlichen Auffassung mit sich. An einigen Orten entfaltet sich schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die methodische Geschichtswissenschaft (hauptsächlich auf preussisch-deutschem Boden) und mit ihr erlangte die mit der deutschen Romantik verbundene geschichtliche Rechtsauffassung im Rechtsdenken das Übergewicht. In unserem Vaterland geschah dieser verwickelte geistige Prozess mit einer kleinen Phasenverschiebung und blieb auch mit spezifischen Faktoren gefärbt. So dauert bis zum Zeitalter der 1848-er Revolutionen der abwechslungsreiche Kampf, der auf dem Schauplatz des juristisch-politischen Lebens den Streit des geschichtlichen Historismus zwischen den fortschrittlichen und den rückschrittlichen Kräften gleichsam fühlbar macht. Hauptsächlich die kraftvolle Reformbewegung hat unsere unter dem Einfluss der nationalen Unabhängigkeit, bzw. des Liberalismus entstandenen historischen Bestrebungen hochgehoben, es gelang ihr jedoch nicht, dass die methodische Rechtsgeschichtswissenschaft einerseits, und der im Dienste des Fortschritts stehende Rechtshistorismus andererseits das Übergewicht erlange.¹¹⁶ Nach der Nie-

derwerfung der Revolution waren diese weit in die Zukunft weisenden, lobenswerten Tendenzen nicht nur zur Enervierung verdammt, sondern sie mussten vom ganzen Gebiet des ungarischen Rechtsdenkens verdrängt werden. Dies ist also jene geschichtliche Situation, in der die Rechtsordnung der „widerstehenden Anpassung“ mit Hilfe der von der Nation fremden Kräfte jene Art des Rechtshistorismus zur Oberherrschaft verholfen hat, der auf die verspätete bürgerliche Umgestaltung zugeschnitten – auf preussisch-deutschem Boden – schon fast ein halbes Jahrhundert früher fertig dastand. Es handelt sich um die mit dem Namen Savigny geprägte Rechtsschule, deren fast ausschliessliche Herrschaft in der ungarischen Denkweise durch die die Nation unterdrückende Reichspolitik geschaffen worden ist. Diese geschichtlichen Umstände und die Herrschaft des geänderten Wirkungsfaktors der Richtung führten dazu, dass diese Anschauung auf heimischem Boden nie zu einer Schule werden konnte. Dennoch blieb die herrschende Rolle der geschichtlichen Rechtsrichtung bis zum Ende der 70-er Jahre fast ungebrochen bestehen, während sich auf dem Boden der Ideen, die der Sache des gesellschaftlichen Fortschritts gegenüberstanden, eine Tätigkeit entfaltete, die das Selbständigwerden der heimischen Rechtsgeschichtswissenschaft bedeutete. Die Anwendung der geschichtlichen Methoden, die ausgebreiteter war als jede bisherige, löste (trotz der Schranken) notwendigerweise die Entstehung der Rechtsgeschichtswissenschaft aus, ein ausserordentlich widerspruchsvolles, aber bei weitem nicht einzeln dastehendes Beispiel gebend dafür, dass auch aus einer „geschichtlich und politisch retrospektiven“, also negativen geschichtlichen Grundstellung wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden können.¹¹⁷ Es ist zweifellos, dass unser geistiges Leben die auf eine konservative Erziehung abzielenden geschichtlichen Rechtslehren gerade als ein hervorragendes Mittel zur Unterdrückung der Nation übernommen hat. Unter dem Einfluss der inzwischen stattgefundenen politischen Veränderungen – bzw. die auf der Tagesordnung stehenden rechtspolitischen Aufgaben betrachtend – haben sich jetzt die den Ausgleich suchenden geschichtlichen Kräfte die der „widerstehenden Anpassung“ dienende geschichtliche Rechtsauffassung zu eigen gemacht. Die Umgestaltung blieb – trotz des lauten Patriotenspiels von radikalen Wendungen frei. Die allgemeine Meinung nahm fast ohne Widerrede die Herrschaft der aus der Fremde eingeschleppten und ursprünglich von fremden Interessen urgierten, aber den ungarischen Nationalismus elastisch umschlingenden Lehren der Zeit des Dualismus zur Kenntnis. Die Entstehung des geschichtlichen Historismus, bzw. dieser Form der Rechtsgeschichtswissenschaft kann man sich natürlich gar nicht anders als in dieser, von der obigen radikal abweichenden geschichtlichen Lage vorstellen. Unsere Schlussfolgerung lautet daher, dass sich diese Rechtsgeschichtswissenschaft mit der Ausgestaltung der Rechtsordnung der verspäteten bürgerlichen Umgestaltung und in engem Zusammenhang mit der nationalen Ideologie, besonders in jenen Ländern zu einer abgeordneten Wissenschaft entwickelt hat, wo auch der Nationalismus einen eigenartigen geschichtlichen retrospektiven Charakter besass.¹¹⁸ Mit der

Zeit hat freilich auch diese Richtung in unserem Vaterland ihre herrschende Rolle verloren, aber die geschichtliche Anschauung und die sich daraus entwickelnde Rechtsgeschichtswissenschaft blieb nun schon endgültig ein Bestandteil der modernen Rechtswissenschaft. Die Zeit ist über den späten Sprössling der geschichtlichen Rechtsschule auf heimischem Boden verhältnismässig schnell abgelaufen, die darin verborgenen Möglichkeiten wurden aber objektiv zu Vorbereitern der positivistischen ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung,¹¹⁹ die den bürgerlichen Interessen und dem wissenschaftlichen Fortschritt schon mit wirksameren Mitteln dienten. Dieser Umstand macht es verständlich, dass jene Richtung, die die Wiege der vaterländischen Rechtsgeschichtswissenschaft bildete, im Grunde reaktionär, in Wirklichkeit der Sprössling einer bestimmten geschichtlichen Lage war. Parallel mit der stufenweisen Ausbreitung der bürgerlichen Rechtsordnung konnte diese Änderung den historischen Charakter, bezw. die Daseinsberechtigung der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft nicht mehr in Abrede stellen. Die Wissenschaftsgeschichte beweist also, dass sich im fortschrittlichen Prozess des Rechtshistorismus wissenschaftliche Werte aufgehäuft haben, demzufolge ist diese Erbschaft auch für die moderne marxistische Rechtsgeschichtswissenschaft nicht gleichgültig.¹²⁰

FUSSNOTEN

¹ Die Schöpfer der kulturpolitischen Konzeption von Leo Thun-Hohenstein (George Phillips, Franz Exner, Ernst Jarcke, usw.) nahmen den Kampf sogar gegen Anton Hye, der die Selbständigkeit der österreichischen Rechtsgeschichte schützte und gegen den einflussreichen Justizminister Krauss auf. Siehe *Ebert, Kurt*, Die Pflege der Rechtsgeschichte an der Grazer Universität im 19. Jahrhundert. Einzelne Probleme der Rechtsgeschichte. Acta Univ. Sc. Szeged, Tom XVII (1970), pp. 253–255., *Lentze, H.*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Graz – Wien – Köln. 1962 pp. 81–82. 110–113., 119, 136.

² *S. Balll, H.*, Österreichische Rechtsgeschichte. Graz 1972 p. 246, *Lentze, H.*, Einführung in die Rechtsgeschichte. S. Acta Univ. Sc. Szeged (1970) pp. 306–307, *Derselbe*, Graf Leo Thun und die deutsche Rechtsgeschichte. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 63/1955/505. p.

³ Vergl. Magyarország története (Geschichte Ungarns) Band, II. Red. E. Molnár, E. Pamlényi, Gy. Székely Bp. 1967. pp. 10, 18–19.

⁴ *S. Lentze, H.*, Die Universitätsreform (1962) pp. 34, 90–91, 248–249. *Ders.*, Die Einführung zit. St. (1970) p. 307, *Ebert, K.*, Die Pflege der Rechtsgeschichte z. St. (1970), pp. 253–255.

⁵ S. die hierauf bezüglichen wichtigeren Quellen: Entwurf eines A. H. Handschreiben zur Regelung der Universitätsangelegenheiten, vorgelegt vom Reichsratspräsidenten Kübeck. mitgeteilt von *Lentze, H.*, Die Universitätsreform (1962) pp. 344–346, Entschliessung vom 24. Febr. 1855 über die Regelung der Universitätsangelegenheiten s. ebendort pp. 346–348.

⁶ Entwurf der Organisation 15. Sept. 1849, wie auch über die Neuorganisation der Universitäten 30. Sept. 1849. Letzterer hat auch die von der Revolutionsbewegung geforderte Universitätsautonomie anerkannt. Vgl. *Lentze, H.*, Universitätsreform (1962) pp. 34–35.

⁷ S. z.B. das Universitäts-Interimgesetz vom 27. Sept. 1849 „Provisorisches Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden“, das in den Erblanden sofort ins Leben trat, bei uns aber – gleichzeitig – aufgehoben wurde. Vgl. *Lentze, H.*, Universitätsreform

(1962) pp. 37–38, *Györy T.*, Az Orvostudományi Kar története Bp. 1936. (Geschichte der medizinischen Fakultät 1936) p. 500.

⁸ „Mit Befremden sehen wir“ schreibt das Amt des bevollmächtigten Kommissars... „dass die Vorlesungen in ungarischer Sprache abgehalten werden...“ s. ebendort p. 488, Vergl. *Szentpétery, I.*, A Bölcsészettudományi Kar története Bp. 1935. (Geschichte der philosophischen Fakultät 1935) pp. 388–391.

⁹ A nagyváradi kir. Jogakadémia. I. A magyar kir. Jogakadémiák és Jogliceumok története. (Die königliche Rechtsakademien und Rechtslyceen) Pest 1873, p. 77.

¹⁰ Eine Ausnahme bildeten die italienischen Universitäten, s. *Steinacker, H.*, *Kugelmann, K. G.*, Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien und Leipzig, 1934, p. 53, *Lentze, H.*, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte zit. St. (1955) p. 517, *Ders.*, Universitätsreform (1962) p. 73.

¹¹ Nachdem der Liberalismus vom Gebiet des geistigen Lebens verdrängt worden war, erschien die Reaktion, die die Zustände von vor 1848 forderte, und auch der Klerus schöpfte Verdacht wegen Einführung der Lernfreiheit von preussischem Typus. S. die detaillierte Analyse bei *Lentze, H.*, Universitätsreform (1962) pp. 82–88, 91–103.

¹² Es handelt sich besonders um die Liquidierung der zwischen den preussisch-deutschen, bzw. den österreichischen Reichsuniversitäten bestehenden Unterschiede.

¹³ *Lentze* sagt treffend, dass auch Leo Thun-Hohenstein der Meinung war, dass dieser Zustand den Hörern gegenüber abgeschafft werden sollte. S. Universitätsreform (1962) pp. 103–104.

¹⁴ S. *Lentze, H.*, Die Einführung zit. St. (1970) pp. 308, 310, *Ders.*, Universitätsreform (1962) pp. 104–110, Vergl. *Ebert, K.*, Die Pflege der Rechtsgeschichte zit. St. (1970) pp. 257–258.

¹⁵ S. *Ebert, K.*, Die Pflege der Rechtsgeschichte zit. St., *Battl, H.*, Österreichische Rechtsgeschichte (1972) pp. 250–251, *Timon, Ákos*, Az alkotmány- és jogtörténet tanítása Magyarországon. (Unterricht der Verfassungs- und Rechtsgeschichte in Ungarn) Sonderdruck, Bpest, 1904, pp. 5–6, Vergl. *Csizmádia, A.*, A magyar jogi felsőoktatás (Das ungarische juristische Hochschulwesen), FOSZ. XVIII. (1969) p. 10, 79.

¹⁶ Man scheute kein Opfer im Interesse ihrer Berufung aus dem Auslande. S. unter diesen *Bischoff, F.*, *Siegel, H.*, *Schwind, E. v.*, *Luschin, A.*, *Puntschart, P.*, *Dopsch, A.*, *Hasenörl, V.*, usw.

¹⁷ Was im Laufe der Reformdebatten von den Zeitgenossen als „Lieblingsfach“ des Leo Thun-Hohenstein erwähnt wurde. Vergl. *Lentze, H.*, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, zit. St. (1953) p. 506.

¹⁸ Aber auch andere folgten dem vorher erwähnten Anton Hye. Es ist bezeichnend, dass die Selbständigkeit der österreichischen Rechtsgeschichte erst im Jahre 1893 anerkannt worden ist. Vergl. *Battl, H.*, Über die Notwendigkeit einer österreichischen Rechtsgeschichte. Juristische Blätter, Jg. 1950, pp. 396–396, *Lentze, H.*, Universitätsreform (1962) p. 137, *Lhatsky, A.*, Geschichte des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1854–1954, Graz–Köln, 1954, pp. 225–226.

¹⁹ All dies würde uns weitab von unserem Thema, zur Gestaltung der Wiener Schule führen.

²⁰ Gleichzeitig damit kam es zur Aufnahme von zahlreichen deutschen juristischen Unterrichtsfächern. Die Regierung duldete nur an den nord-italienischen Universitäten die wissenschaftliche Pflege der italienischen nationalen Rechtsgeschichte. S. *Lentze, H.*, Universitätsreform, pp. 248–249.

²¹ Zum Sturz der Politik von Leo-Thun-Hohenstein s. *Lentze, H.*, Universitätsreform (1962) pp. 271–275, Vergl. *Berzeviczy, Albert*, Zeitalter des Absolutismus in Ungarn Bd. III, (1932) p. 132–133.

²² Auch die Meldungen der Wiener Blätter besprachen die Forderungen der Pester Universitätsdelegation (Studenten), S. *Györi, T.*, zit. W. (1936) pp. 533–535.

²³ Zitat aus der Ministerkonferenz vom 9. August 1860: „Wenn aber Pest und Krakau die Vergünstigung erhalten, wird sich langsam an allen Universitäten der nationale Kampf entwickeln“. S. ebendort pp. 535–536.

²⁴ Die ungarischen Studenten wanderten von den Universitäten in Wien und den Erbländern massenweise nach Hause, nachdem das Oktober-Diplom die vor 1848 bestehen-

den Zustände an der Pester Universität wiederhergestellt hat. Vergl. Frau K. Nagy-Szegvári, zit. W. (1969) pp. 95–96, György T., zit. W. (1936) pp. 537–538.

²⁵ Lentze sagt treffend, dass die Universitäten jetzt schon zu Nebenkriegsschauplätzen des österreichischen Kulturkampfes der 60-er–70-er Jahre geworden sind. S. zit. W. (1962) pp. 276–277.

²⁶ Die verwickelte ideologische Entwicklung konnte F. Eckharts zeitgeschichtliche Monographie zum letzten Mal im Glanz der ursprünglichen Quellen verfolgen. S. zit. W. (1936) pp. 449–454. vergl. vom Verfasser dieses Vortrages: „Die im Sozialismus neuerstandene universale Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft, S. Magyar Tudomány (Ungarische Wissenschaft), No 12, pp. 770–771. (1965).

²⁷ „... wollte nur als Aushilfsmittel zum Ersatz der heimischen Rechtsgeschichte dienen“. S. Timon, Ákos, Der Unterricht der Verfassungs- und Rechtsgeschichte in Ungarn (1904) p. 6. Vergl. in der Konzeption Wenzels: „ihren Ursprung verdankt die ungarische Rechtsgeschichte jenem Beschluss des Lehrkörpers unserer Universität vom Jahre 1861, laut dessen es vom Standpunkt der wissenschaftlichen Interessen unseres Vaterlandes für wünschenswert gefunden wurde, bei uns den Unterricht der Rechtsgeschichte unmittelbar auf die Basis von Europas gesamter Rechtsentwicklung zu legen, und demzufolge – nachdem der damalige ungarische königliche Staathalterrat diesen Beschluss genehmigt hat – dieser Unterricht mir anvertraut wurde“. S. Egyetemes európai jogtörténet (Universale europäische Rechtsgeschichte) 3. Ausg. Pest 1873. p. XI.

²⁸ Vergl. auf Grund der Universalen Europäischen Rechtsgeschichte vom Jahre 1869: „Die angefügten ungarischen rechtsgeschichtlichen Skizzen konnten nicht die Träger wissenschaftlicher Werte sein“. S. z.B. pp. 467–472, 510, 541, 586–587, 621–623, 660–661, 675, 744.

²⁹ „... die romantische Verkündigung nationaler Ideen hinderten Wenzel“ an der Ausbeutung dieser Möglichkeiten, s. die berechtigte Kritik auf pp. 34–35. A magyar állam és jogtörténet (Der Ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte) (1972).

³⁰ Mit Recht verweist Hans Lentze auch auf seine einschlägigen Lehren. S. Die Einführung der Rechtsgeschichte, zit. W. pp. 310–311.

³¹ Den Fortschritt seines Lebensweges betreffend s. Újlaki, Miklós, Gustav Wenzel 1812–1891. Erinnerung an Rechtsprofessoren (1935) pp. 65–75. Eckhart, F., zit. W. (1936), pp. 395–396.

³² Im Zusammenhang mit einer frühen (1838) philosophischen Preisaufgabe des äusserst vielseitigen Denkers ist es bekannt, dass er auch die unmittelbare Protektion des Barons Orczy, des Erzherzogs Alexander Leopold (Sohn des Palatins József) genoss. Die Professoren der Wiener Universität, die die Preisaufgaben beurteilten und auch die Hofkanzlei lernte ihn durch seine einflussreichen Protpektoren kennen. Vgl. Szentpétery, I., Geschichte der philosophischen Fakultät (1935), pp. 278–279.

³³ Er erhielt den Lehrauftrag neben belobender Anerkennung der Regierungskreise vom Jahre 1854 an zur Vorlesung des deutschen Rechts, von 1855 angefangen zur Einführung in die vergleichende Rechtswissenschaft, bezw. auch für den Unterricht der Rechtsgeschichte des deutschen Reiches. S. Eckhart, F., zit. W. (1936) p. 431, Újlaky, M., zit. W. (1935) p. 66, vergl. Lentze, H., Die Einführung der Rechtsgeschichte (1970) p. 310.

³⁴ Über die wissenschaftsgeschichtlichen Kennzeichen des schädlichen Enzyklopädismus s. Magyar tudománypolitikai alapvetések. (Ungarische Wissenschaftspolitische Grundrisse) Red. G. Magyary, (1927) p. 63.

³⁵ Mit Recht sagt auch Illés, dass „er zwar mit der äusseren Rechtsgeschichte Schluss macht und bestrebt ist, die Entwicklung der Institutionen zu beschreiben, ... aber ohne den entsprechenden Gebrauch des Urkundenmaterials ...“ Vergl. Hajnik Imre és a magyar jogtörténet (Imre Hajnik und die ungarische Rechtsgeschichte) zit. St. (1928) p. 3.

³⁶ Mit Hinweis auf das Recht der verzögerten bürgerlichen Revolutionen siehe Gy. Eörsi A burzsoá magánjogi rendszerek (Die bürgerlichen privatrechtlichen Systeme) zit. St. (1969) pp. 290–291.

³⁷ Vergl. Szabó, I., A burzsoá állam- és jogbölcselet (Bürgerliche Staats- und Rechtsphilosophie) 1955. p. 292, Eörsi, Gy., zit. W. (1969) pp. 277, 308.

³⁸ Vgl. Asztalos, L., A magyar magánjog története (Geschichte des ungarischen Privatrechtes) (1970) zit. St. pp. 33, 39.

³⁹ Vgl. *Arató, Endre*, A nemzet és a haza fogalmának kialakulása Magyarországon a felvilágosodástól a kiegyezésig (Die Gestaltung des Begriffs von Nation und Vaterland in Ungarn von der Aufklärung bis zum Ausgleich) S. A nemzeti ideológia múltja és jelene ELTE Évkönyv (Vergangenheit und Gegenwart der nationalen Ideologie ELTE Jahrbuch) (1966) p. 24, *Berzeviczy, Albert*, Az abszolutizmus kora Magyarországon 1849–1865. (Das Zeitalter des Absolutismus in Ungarn 1849–1865) Bp. 1922–1937, pp. 433–436. *Magyary, G.*, A Magyar Tudományos Akadémia (Die ungarische Akademie der Wissenschaften) 1926. p. 14.

⁴⁰ S. den Grundgedanken des im Jahre 1851 herausgegebenen *Conspectus iuris publici Regni Hungariae ad annum 1848*, Wien 1851.

⁴¹ *S. Tóth, L.*, Az ösiség s egyéb birtokviszonyokat rendező 1852. nov. 29-i legf. nyíltparancs ismertetése (Besprechung des allerhöchsten offenen Befehles vom 29. Nov. 1852 betreffs Regelung der Avitizität und anderer Gutsbesitzverhältnisse) Pest 1853. *Ders.* (A magyar örökösödési jog szelleme és alapelvei más jogokkal hasonlítva. Akad. Ért. I–III. (Geist und Grundprinzipien des ungarischen Erbrechts im Vergleich zu anderen Rechten. Akademische Mitteilungen I–III.) 1860–1963. Vgl. *Nizsalovszky–Lukácsi*, Eötvös József levelei Szalay Lászlóhoz (Die Briefe von József Eötvös an László Szalay) Bp. 1967. p. 191., *Dósa, Elek*, Erdélyhoni jogtudomány (Siebenbürgische Rechtswissenschaft) Kolozsvár, 1861, welches Werk auf Anregung von Gr. József Teleki geschrieben worden ist. Vgl. *Magyary, G.*, zit. W. (1926) pp. 15–16, bezüglich der Staatsjuristen s. *Kovács, István*, A magyar közjogi pozitivizmus és Buza László első monográfiái (Der ungarische staatsrechtliche Positivismus und die ersten Monographien von László Buza) Acta Univ. Szegediensis Tom V., Fasc. 7. (1958) pp. 4–5.

⁴² S. Mitteilungen der Ungarischen Akademie (1867) p. 40., *Magyary, G.*, Die Ungarische Akademie der Wissenschaften (1926), p. 15.

⁴³ *S. Pach, Zsigmond Pál*, A nacionalizmus elleni harc történettudományunkban. Történelmi Szemle VII. évf. (Der Kampf gegen den Nationalismus in unserer Geschichtswissenschaft. Geschichtliche Rundschau, Jahrgang VII) (1964) p. 319, *Arató, E.*, A magyar nacionalizmus kettős arcúata a feudalizmusból a kapitalizmusba való átmenet és a polgári forradalom időszakában. A magyar nacionalizmus kialakulása és története (Das Doppelgesicht des ungarischen Nationalismus im Zeitalter des Überganges vom Feudalismus zum Kapitalismus und zur Zeit der bürgerlichen Revolution. S. Gestaltung und Geschichte des ungarischen Nationalismus) Bp. 1964. p. 142. Vgl. *Pölöskei, Ferenc*, A magyar nacionalizmus a dualizmus korában (Der ungarische Nationalismus zur Zeit des Dualismus) S. ebenda *Katus, László*, A nem magyar népek nacionalizmusának jellemvonásai és szerepe a soknemzetiségű Magyarországon. Történelmi Szemle III. (Charakterzüge des Nationalismus der nicht ungarischen Völker und ihre Rolle im nationalitätenreichen Ungarn. Geschichtliche Rundschau, Jahrgang III) (1960) Nr. 2–3.

⁴⁴ *S. Parerga*, Bpest, 1912, pp. 447–448.

⁴⁵ *Bálint Ökrös, János Suhajda, Gusztáv Wenzel* usw. Hierher weist letztlich *Pólay, E.*, Einfluss der Besitzlehre, s. zit. St. (1970) pp. 85–86.

⁴⁶ S. Unsere Theorie muss praktischer und unsere Praxis wissenschaftlicher werden. Vgl. Az ausztriai általános polgári törvénykönyv magyarázata (Erklärung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) Pest 1854, p. 5. *Savigny, K.*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 2. Ausg. Heidelberg, 1828. p. 127.

⁴⁷ „Dies wird auch durch das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch gefördert, weshalb wir zu Dank verpflichtet sind“ ... s. zit. W. (1854) pp. 36–37.

⁴⁸ „da sie sich nämlich auf organischem Wege aus dem Volksleben entwickelt haben, zeigen ihre einzelnen Verhältnisse ... Zeichen der ursprünglichen Naturwüchsigkeit“. s. ebend. p. 36.

⁴⁹ „Unsere Zeit hat weder Ursache, noch die Aufgabe neue Gesetzbücher zu schaffen“ verkündet er nach Savigny. Es ist eher unsere Aufgabe, das bestehende Recht gründlich zu untersuchen, um es – wenn notwendig – den veränderten Verhältnissen entsprechend zu ergänzen. S. ebend. p. 29.

⁵⁰ S. ebend. pp. 4–5.

⁵¹ Unter Berufung auf den Zeitpunkt der Erscheinung des Systems (1841) sagt er, dass die Nachfolger der Schule sich ihren Gegnern (die die Kodifikation wollen) nähern,

nachdem es sich erwiesen hat, dass ihre rechtsgeschichtlichen Untersuchungen nicht zum Ziel geführt haben. S. ebend. pp. 29–30.

⁵² S. Szabó, I., Az összehasonlító jog Magyarországon (Das vergleichende Recht in Ungarn). S. zit. St. (1967) pp. 201–203., vergl. *Ders.* Nemzeti jog és szocialista jogfejlődés (Nationales Recht und sozialistische Rechtsentwicklung) S. ebend. pp. 244–245.

⁵³ S. G. Wenzel im Werk *Az összehasonlító jogtudomány és a magyar magánjog* (Vergleichende Rechtswissenschaft und ungarisches Privatrecht) 1876.

⁵⁴ Die erste Blütezeit entwickelte sich noch am Anfang des Jahrhunderts (um die Zeit des Auftretens von János Adami) die zweite in der Tätigkeit von Ignác Frank. S. in dieser Sache Szabó, I., Die bürgerliche Staats- und Rechtsphilosophie (1955) p. 153.

⁵⁵ Vgl. H. Battl, Österreichische Rechtsgeschichte (1972) p. 252.

⁵⁶ In den vorhergehenden Kapiteln erörterten wir, dass Franks ganzes Lebenswerk, ja sogar auch der Sammlerkreis der berühmten Frank-Bibliothek (in wissenschaftlichem Sinne) fast primär durch die Ideen der auf deutschem Boden entstandenen geschichtlichen Rechtsschule angeregt worden sind. Trotzdem hat Frank sich niemals direkt auf die Lehren der Schöpfer der Schule berufen.

⁵⁷ S. Vergleichendes Rechtswissenschaft (1876) p. 16., deshalb „konnte diese Richtung bis 1848 keine grösseren geistigen Resultate verzeichnen“.

⁵⁸ Der treueste Bediener des Neoabsolutismus stand ebenfalls auf der Grundlage der geschichtlichen Rechtsanschauung und sein Hauptwerk (Staatsrecht des Königreichs Ungarn vom Standpunkte der Geschichte. Pest (1865–1868) „Es trägt auch sämtliche Fehler der Schule an sich“. s. Degré, A., zit. W. (1968) pp. 292–293.

⁵⁹ Und darin wies er als erster über die Lehren Savignys hinaus auf Hugo Gustaw, den Begründer des romantischen Historismus. S. G. Wenzel berichtet über seine Reisen in Deutschland (1853) Akademische Mitteilungen vom Jahre 1853, pp. 279–281. Vgl. T. Vécsey Nachruf über das ordentliche Mitglied Gustav Wenzel, Gedächtnisreden, Bd. VIII. Nr. 5. Bpest, 1894, pp. 13, 77.

⁶⁰ S. das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ... (1854), pp. 29–30, ebend. Universale europäische Rechtsgeschichte (1869) IV. Vgl. M. Sarlós-Gy. Bónis, Egyetemes állam- és jogtörténet (Universale Staats- und Rechtsgeschichte) Bp. 1957. p. 3.

⁶¹ S. z.B. die Diskussion zwischen Thibaut und Savigny über die Kodifikation. s. ebend.

⁶² Es lässt sich nicht bezweifeln, dass die europäische Rechtswissenschaft ihren neuen Aufstieg grösstenteils der Anwendung der geschichtlichen Methode ... und der selbständigen Pflege der Rechtsgeschichte verdankt“. S. zit. W. (1869) p. IV.

⁶³ Hervorgehoben von Wenzel, s. ebend.

⁶⁴ S. z.B. der „spezifische Geist des Altertums“, der „Geist des Christentums“, der „Geist der barbarischen Nationen“, der unter dem Einfluss des Christentums nicht nur eine edlere praktische Richtung gewann, sondern davon im eigenen Wesen durchdrungen das Hauptmoment zur gesellschaftlichen Wiedergeburt Europas und ihres Rechtslebens wurde. Ein solcher ist auch noch der „germanische“, „hunnisch-skythische“ und der „Geist der slavischen Völker“ s. zit. W. (1869) pp. 92–93.

⁶⁵ Die formelle Definition s. „Die Rechtsidee nämlich, die schon die elementarsten Entwicklungen der menschlichen Gesellschaft gestaltet und durchdringt, kommt in den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft unmittelbar zur Gestaltung“. Vgl. G. Wenzel, A magyar magánjog rendszere (Das System des ungarischen Privatrechts) Bp. 1874, p. 78.

⁶⁶ „Die geschichtlichen Voraussetzungen des ungarischen Rechts entstanden aus dem rechtsschöpferischen Geiste der ungarischen Nation...“ S. ebend. (1874) p. 3–4, vgl. Sarlós-Bónis zit. W. (1957) p. 3, K. Kulcsár, A népi jog és a nemzeti jog. Az Állam- és Jogtudományi Intézet Értesítője (Das Volksrecht und das nationale Recht. Mitteilungen des Staats- und Rechtsgeschichtlichen Institutes, Bd. IV) (1961) Nr. 1–2, pp. 153, 163.

⁶⁷ S. G. Wenzel, zit. W. (1874) p. 4.

⁶⁸ S. Im Werk: A jog lényege (Das Wesen des Rechts) Pest 1864, „ein nationaler Genius zeigt sich im Gewohnheitsrecht“, weiter kennt er in der Rechtsentwicklung einen Gemeinschaftsgeist und einen individuellen Geist. Vgl. Szabó, I., Der bürgerliche Rechtsphilosophie (1955) p. 204.

⁶⁹ S. den treffenden Gedanken in Kovács, I.: Der Positivismus im ungarischen öffentlichen Recht, zit. St. (1958) pp. 4–5.

⁷⁰ Ihre Erschliessung liess bis zur Zeit der sozialistischen öffentlichen Rechtswissenschaft auf sich warten. S. ebend. *Gyula Moór*, kennzeichnet aber schon in einer früheren Arbeit diese spezifische Lage: „Jener Umstand, dass unsere Verfassung eine geschichtliche Verfassung ist, unser Privatrecht aber auf dem Gewohnheitsrecht beruht, erklärt zur Genüge, warum auf dem Gebiet unserer positiven Rechtswissenschaften jene Richtung, die die positiven Rechtszweige unter Anwendung geschichtlicher Standpunkte behandelt, in der Vergangenheit und in der Gegenwart einen so bedeutenden Platz einnimmt“. A szellemi tudományok múltja és jelene. Magyar tudománypolitikai alapvetés (Vergangenheit und Gegenwart der geistigen Wissenschaften. Vgl. Ungarische wissenschaftspolitische Grundlegung“ 1927, p. 130.

⁷¹ Das sich von Zeitalter zu Zeitalter ändernde Recht verläuft auch nach den Handbüchern Hajniks unter dem Einfluss der „bewegenden Ideen“. Eine solche ist „der Geist des Mittelalters“, der sich in der persönlichen Freiheit verkörpert. S. weiter bezüglich der rechtsschaffenden Rolle des „germanischen kämpferischen Geistes“ und des „individualistischen Geistes“. Universale Europäische Rechtsgeschichte, Bp. (1875), p. 30. Vgl. *Gy. Kovács*, Erinnerung an das ordentliche Mitglied Imre Hajnik. Emlékbeszédok XVII. (Gedächtnisreden XVII.) 1916, S. f., *A. Degré*, A magyar jogtörténetírás keletkezése és fejlődése a dualizmus korában. Klny. A MTA Dunántúli Tud. Int. „Értekezések 1867–1968“ c. kötetből. (Entstehung und Entwicklung der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung zur Zeit des Dualismus. Sonderdruck aus dem Band „Abhandlungen von 1867–1968“ des Transdanubischen Wissenschaftlichen Institutes der Ungarischen Akademie der Wissenschaften) Bpest, 1968, pp. 285–313. *G. Máthé*, Hajnik Imre centenárius munkája (Die Zentenararbeit Imre Hajniks) zit. St. (1970) p. 383.

⁷² „Den Schlüssel zum Verständnis des Rechts bildet (also) die Erschliessung der Vergangenheit“. Daraus folgt auch bei Hajnik, dass „die Rechtsgeschichte eine unverlässliche Basis der positiven Rechtslehre bildet“, d.h. dass auch das gültige Recht nicht aus den Fesseln des geschichtlichen Rechts befreit werden kann. S. *I. Hajnik*, A magyar alkotmány és jog az Árpádok alatt (Die ungarische Verfassung und das Recht zur Zeit der Árpáden) Pest, 1872, p. 25.

⁷³ „den Schlüssel ihres Verständnisses bildet also die Aufhellung der Vergangenheit“. S. ebend. pp. 24–25.

⁷⁴ In diesem Sinne hat auch die geschichtliche Rechtsauffassung der Vergleichung eine Rolle zugeteilt, aber das zu erreichende Ziel war von vornherein das Auffinden der nationalen Eigenheiten. Vergl. *J. Bardach* Metoda porownawcza w zastosowaniu s. zit. St. (1962) pp. 13–15., *I. Szabó* zit. W. Kritische Studien ... (1963) p. 44.

⁷⁵ Erörterungen dieser Art kann in der Rechtsgeschichte nicht stattgegeben werden ...“ S. *Universale Europäische Rechtsgeschichte* (1869), p. 50.

⁷⁶ „Er bezeichnet den Raum für richtige Reformen und praktische Änderungen, und bringt so das neue Recht mit den alten in Einklang ...“ usw. S. zit. W. (1869) p. 6.

⁷⁷ „und infolge der inneren Kraft der Rechtsidee entsteht im Volk eine solche Rechtsüberzeugung, die der Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse als Grundlage dient ...“ usw. S. *G. Wenzel*, Das System des ungarischen Privatrechts (1874), pp. 78–79.

⁷⁸ „Ich möchte diesmal weder in die Übertreibungen der s.g. geschichtlichen Schule fallen, die ... viel zu viel Gewicht auf die geschichtlichen Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Völker legt“. S. *L. Tóth* Das ungarische Erbrecht ... (1862) pp. 282–283. Vgl. *Nizsalovszky*, László Szalays ausländische Beziehungen zur Kodifikation, zit. St. (1964), pp. 176–178. Ähnlich sieht man bei *Gyula Kautz* in seinem Werk *Jogtudomány és nemzetgazdaságtan* Pest, 1868. (Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, Pest 1868.) dass die geschichtliche Anschauungsweise immer der Bestätigung des spezifisch Nationalen dient. Vgl. *I. Szabó* zit. W. (1955) pp. 292–295.

⁷⁹ „Sollen wir die ans Herz der Nation gewachsenen Institutionen der im Namen jener Freiheit verkündeten despotischen Idee aufopfern, die eine absolute Rechtsgleichheit und Einheit auch auf die erbschaftlichen Grundprinzipien ausbreiten will?“ S. *L. Tóth* zit. W. (1862) p. 341.

⁸⁰ S. Die energierende Stimme der Anhänger der Kodifikation gelangte nur in praktischen Rechtskreisen zu Wort, die Theorie, bzw. die Wissenschaft würdigte sie keines Wortes. Vgl. den Vorschlag von Advokaten *Imre Hodosy*, s. *Magyar Jogászyűlés Év-*

könyve 1870. évre. (Jahrbuch der Ungarischen Juristenversammlung für das Jahr 1870.) I. Bd. Bpest, 1870. pp. 190–191.

⁸¹ S. die treffende Feststellung im Handbuch der Ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte (1972), p. 34.

⁸² Vgl. *K. Kulcsár*, Das Volksrecht und das nationale Recht zit. W. (1961) p. 159.

⁸³ *S. Á. Várkonyi*, Thaly Kálmán és történetírása. Tudománytörténeti tanulmányok I. (Kálmán Thaly und seine Geschichtsschreibung. Wissenschaftsgeschichtliche Studien I.) Bpest, 1961, pp. 27–29, 134, usw. vergl. *G. Magyary*, Die Ungarische Akademie der Wissenschaften (1926), pp. 17–18.

⁸⁴ Die Verknüpfung der Feststellungen János Vajdas mit der patriotennimenden Romantik der 60-er Jahre in den einschlägigen Forschungen von Endre Arató. Vgl. Die Nation und das Vaterland, zit. St. (1966) p. 34.

⁸⁵ „... obwohl man meiner Ansicht nach nicht einmal eine Minute lang Zweifel hegen dürfte, dass die Gründung des hunnischen Reiches und die Taten König Etheles den Beginn der Geschichte Ungarns bilden...“ *S. A turini békekötés 1381. és a Velence által Magyarországnak fizetendő adó*. Magy. Acad. Ért. (Der Friedensschluss von Turin 1381 und die durch Venedig an Ungarn zu bezahlende Steuer. Mitteilungen der Ungarischen Akademie VII 1847, pp. 342–365. Vgl. Magyar Történelem Tára (Ungarisches Geschichtsmagazin) XI. (1862) p. 3.

⁸⁶ *F. Eckhart*, zit. W. (1936), pp. 546–547. Vgl. *I. Szabó*, zit. Werk (1955), p. 200.

⁸⁷ „... die späteren Székler ... (sogar) auch die Bulgaren sind ihre Abkömmlinge ...“ usw. s. *Wenzel*, zit. W. (1869) pp. 26–27, 33, 61, 75, 85, 153–156, 195, 201. Ähnliche Naivitäten verkündete in dieser Zeit auch der früher bereits analysierte György Bartal. *S. A parthus, hun – magyar scythákról*. (Von den Parthern, den hunnisch – magyarischen Skythen) Pest, 1862, pp. 11–12. Vgl. *A. Degré*, Die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung zit. St. (1968) p. 291.

⁸⁸ S. „... die Vereinigung der Stämme von hunnisch – skythischer Abstammung, über die wir so sichere und bestimmte Nachrichten besitzen, dass wir sie gleichsam als vor unseren Augen entstanden betrachten können...“ Vgl. zit. W. (1869), pp. 84–85, 213.

⁸⁹ S. „Die Macht der ungarischen Könige war nach der Weise der alten hunnisch – skythischen Könige eine wirkliche nationale öffentliche Gewalt, die durch die demokratischen Attribute der Landnahme und durch den Einfluss des Christentums bedeutend abgeändert worden ist...“ *S. e. d.* p. 502.

⁹⁰ *F. Eckhart* zit. W. (1936) p. 546.

⁹¹ Vgl. *Erik Molnár* A hazafias nemzeti ideológiáról. Az MTA Társadalmi Történelmi Osztály Közleményei XIII. 1963. (Über die patriotische nationale Ideologie S. Mitteilungen der gesellschaftlichen geschichtlichen Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften XIII 1963) Nr. 3.

⁹² Wie treffend ist die Feststellung der marxistischen Klassiker „über die vollkommene Blindheit der romantischen Geschichtsschreiber“, die „in der Kraft der Paitsenschläge einen felsenfesten Glauben“ verkünden, „wenn sie vom Adel an das Volk ausgeteilt werden“. Vgl. *Marx – Engels* Válogatott levelek (Ausgewählte Briefe) 1950, pp. 257–259.

⁹³ S. den Friedensschluss von Turin 1381 und die von Venedig an Ungarn zu bezahlende Steuer. Ungarisches Geschichtsmagazin XI, (1862), Angaben von Endre Schultz über den Kreuzzug Endres II. Mitteilungen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Jhrg. X, (1860), Der galizische Herzog Rostislaw ist der Schwiegersohn des ungarischen Königs Béla IV. Abhandlung aus dem Kreise der Geschichtswissenschaft XIII, (1888) Nr. 8. Die ungarische Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1561, Pest, 1856. Ungarische diplomatische Erinnerungen aus der Zeit der Anjou I–II. Bpest, 1874. Von ungarischen Angelegenheiten aus Jerusalem, Mitteilungen der Ung. Akademie aus 1853., Geschichtliche Darlegung des alten Policzaer Bezirks in Dalmation s. ebd. Berichte über seine wissenschaftliche Reise in der Steiermark, in Kroatien und Dalmatien, an der ungarischen Meeresufergegend und in den Landgebieten der früheren Republik von Venedig. Ebd. IV, (1844), usw.

⁹⁴ S. Einstige geschichtliche Bedeutung von Diósgyőr, Diskussion aus dem Kreise der Geschichtswissenschaft II, (1872), Nr. 7., Glanzzeit Diósgyőrs, Mitteilungen der Ung.

Akademie d. Wissenschaften, Pest 1872, Glanzzeit Tatas, Diskussion aus dem Kreise der Geschichtswissenschaft VII, (1879), VIII, (1880), Einstiger Glanz und einstige Herrlichkeit von Visegrád, Századok (Jahrhunderte) II, (1868), vgl. betreffs Entwicklung der uneduldigen nationalistischen Ideologie vom Verfasser dieser Zeilen. A kelet- és közép-európai népek jogfejlődésének főbb irányai. (Hauptrichtungen der Rechtsentwicklung der Völker von Ost- und Mitteleuropa) Bpest, 1968, pp. 28 – 29.

⁹⁵ „Der einstige Glanz und die einstige Grösse verkündeten glanzvoll die Macht und das Ansehen der ungarischen Könige vor ganz Europa ...“ S. Glanzzeit von Tata 1412 – 1542, Bpest, 1879, p. 64.

⁹⁶ „Trotzdem kann die nationale Pietät immer stolz auf (Tata, Buda, usw.) weisen“. S. ebend., pp. 61 – 64., vgl. *Tivadar Botka*, A megyei alkotmányos élet múltjából. Magy. Akad. Ért. A philosophiai Törvény- és Történettud. Oszt. Közl. II. 1862. (Aus der Vergangenheit des verfassungsmässigen Lebens in den Komitaten, Mitteilungen der Ung. Akad. d. Wissensch. Abteilung für philosophische Gesetz- und Geschichtswissenschaft, Mitteilungen II, 1862), pp. 347 – 349.

⁹⁷ S. *Lőrincz Tóth*, A magyar örökösödési jog (Das ungarische Erbrecht) zit. St. (1862), pp. 305 – 306.

⁹⁸ S. Gedeon Ladányi in Debrecen. Sein Hauptwerk ist die Verfassungsgeschichte des ungarischen Königreichs bis zum Friedensschluss von Szatmár (1871), Bd. 1 – 2, Vgl. Magyar állam- és jogtörténet, 1972. (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte, 1972), p. 35.

⁹⁹ S. den Ausdruck der unverfälschten geschichtlichen Rechtsanschauung bei Imre Hajnik. A magyar alkotmány és jog az Árpádok alatt (Ungarische Verfassung und Recht unter den Árpáden) Pest, 1872, p. 25.

¹⁰⁰ S. *Imre Hajnik*, Magyar alkotmány- és jogtörténet. I. füzet Pest, 1869. (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Heft I.) *Gábor Máthé* bezieht sich auf das Werk Einführung in die ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Pest, (1869), zit. W. (1970), pp. 381 – 382. Vgl. *Gyula Kovács*, Hajnik Imre rendes tag emlékezete. Emlékbeszéd 17. köt. (Erinnerung an das ordentliche Mitglied Imre Hajnik, Gedächtnisreden, Bd. 17) Bp, 1916, Heft 8.

¹⁰¹ Über diesen Fortschritt sagte Hajnik bescheiden, dass damit endlich „die Rechtsgeschichte aufgehört hat, bloss ein zur positiven Rechtslehre gehörendes geschichtliches Material zu sein“, S. A jogtanítás múltja és fejlődése egyetemünkön (Vergangenheit und Entwicklung des Rechtsunterrichts an unseren Universitäten) Acta Reg. Sc. Univ. Budapestensis, Bp. 1890, pp. 15 – 19.

¹⁰² S. auf Grund einschlägiger Forschungen von *Kálmán Kulcsár*, Das Volksrecht und das nationale Recht, (1961) pp. 152 – 153. vgl. S. *Biró*, zit. W. (1960), pp. 157 – 158.

¹⁰³ S. die treffende Bemerkung auf Grund der marxistischen Klassiker „das Räucherfass der Mystik hat freilich diesen rohen Stammbaum der geschichtlichen Schule mit dem Fortschreiten der Zeit und der Kultur in Nebel gehüllt, die Romantik hat ihn phantastisch ausgeschliffen, die Spekulation hat ihn okuliert und die vielen gelehrten Früchte wurden vom Baum geschüttelt, sie wurden gedörrt und in der grossen Speisekammer der deutschen Wissenschaftlichkeit prunkend aufgestapelt...“ S. *Marx*, Philosophisches Manifest der geschichtlichen Rechtsschule, vgl. Werke von *Marx – Engels*, Bd. 1., (1957), p. 85.

¹⁰⁴ „... was hinter den schmutzigen alten Einfällen der Aufklärung des ancien régime-s und den überschwenglichen salbungsvollen Worten in Wirklichkeit aufzufinden ist ...?“ Vgl. ebendort.

¹⁰⁵ Worauf zuletzt *Hans Lentze* unsere Aufmerksamkeit richtig gelenkt hat. S. Die Einführung der Rechtsgeschichte, zit. St. (1970), pp. 312 – 313. *Derselbe*, Die Universitätsreform, (1962), pp. 136.

¹⁰⁶ S. das früher ausführlich analysierte Werk von *István Bocsor*, vgl. *G. Wenzel*, A magyar jogtörténetnek rövid vázlata (Kurze Skizze der Rechtsgeschichte Ungarns) Pest, 1872. *Gedeon Ladányi*, A magyar királyság alkotmánytörténete a szatmári békekötésig (Verfassungsgeschichte des Königreichs Ungarn bis zum Friedensschluss von Szatmár) Debrecen, 1871. *I. Hajnik*, A magyar alkotmány és jog az Árpádok alatt (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte unter den Árpáden) Pest, 1872. Vgl. *A. Degré*, zit. W. (1968), pp. 296 – 298.

¹⁰⁷ Wir sehen dies verhüllt im Falle von István Bocsor, und an der Rechtsakademie von Győr, in der Praxis Hajniks. Vgl. *G. Máthé*, zit. W. (1970), p. 381. Dem ersten Heft (s. Einführung in die ungarische Rechtsgeschichte, Pest, 1869, p. 38) des oben zitierten, im Jahre 1872 erschienenen Werkes von Hajnik können wir aber keine methodologische Rolle beimessen.

¹⁰⁸ S. die bekannte peinliche Affaire, die in dieser Angelegenheit zwischen Gustav Wenzel und Imre Hajnik aufkam. *F. Eckhart*, zit. W. (1936), pp. 531–532, 537–538. Vgl. *Á. Timon*, Unterricht der Verfassungs- und Rechtsgeschichte in Ungarn, (1904), pp. 6–7.

¹⁰⁹ S. die Fakultätssitzung vom 21. Dez. 1871. 1871/72. mit Nr. 262 bezeichnet derselbe 532 (25).

¹¹⁰ S. die Anerkennung des selbständigen Lehrfachs (ungarische Rechtsgeschichte) als Gegenstand der Grundprüfung in der am 5. Januar 1775 herausgegebenen königlichen Verordnung. Vgl. *G. Magyary*, Die Universitäten, s. Ungarische wissenschaftspolitische Grundlegung (1927), p. 200.

¹¹¹ In Wirklichkeit hat also die nationale Rechtsgeschichte erst vom Jahre 1892 angefangen im juristischen Hochschulunterricht faktisches Bürgerrecht erhalten. S. *Á. Timon*, zit. W. (1904), pp. 7–8. Vgl. *H. Lentze*, Die Einführung der Rechtsgeschichte, zit. W. (1970), p. 313. *Ders.* Die Universitätsreform, (1962), p. 137.

¹¹² S. das Gesetz Nr. 68 204/1893, dessen praktische Anwendung die österreichische Studienordnung vom Jahre 1893 durchführte.

¹¹³ Über den Weg der konsequenteren Durchsetzung der Forderungen bürgerlichen Charakters s. *A. Degré*, Die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung (1968), zit. W. pp. 298–301.

¹¹⁴ unter Anwendung von Engels' treffenden Ausdruck: „das Bewusstsein, dass . . . der politische Kampf mit seiner wirtschaftlichen Grundlage zusammenhängt, stumpft ab und kann ganz verschwinden. Und wenn dies auch bei den Interessenten selbst nicht immer ganz so ist, so geschieht es fast immer auf diese Weise bei den Geschichtsschreibern“. S. *Engels*, Feuerbach und der Zerfall der klassischen deutschen Philosophie, Ausgewählte Werke von Marx–Engels II., Bpest, 1951, p. 392.

¹¹⁵ Mutatis mutandis, der geschichtliche Platz der Gestaltung der heimischen Rechtsgeschichtswissenschaft, und auch ihre geschichtliche Rolle sind gesellschaftlich bestimmt. Vgl. *K. Kulcsár*, Die geschichtliche Anschauung, zit. W. (1962), pp. 351–352.

¹¹⁶ in weiterem Sinne auf das ganze Gebiet des juristischen Denkens bezogen.

¹¹⁷ S. *K. Kulcsár*, Die geschichtliche Anschauung, zit. St. (1962) p. 324. *Ders.* Volksrecht und nationales Recht, zit. St. (1961) pp. 158–159. Vgl. *Sz. F. Kecsek'jan* K voproszu o roli prava v istorii. Voproszi Isztorii 1961. Nr. 7, p. 29–30, *J. Bardach*, Metoda porownawcza zit. St. (1962), p. 13.

¹¹⁸ Hierauf weist *K. Kulcsár*, Die geschichtliche Anschauung, zit. St. (1962) p. 343.

¹¹⁹ Vgl. *A. Degré*, Die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung, zit. St. (1968), p. 299, Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte, (1972), p. 35.

¹²⁰ Wie es in der Stellungnahme sowjetischer Rechtshistoriker heisst: „Die marxistische rechtsgeschichtliche Methode benützt jede wertvolle Bestrebung der Vergangenheit, und im allgemeinen (kritisch) das ganze geistige Erbe, das die vorhergegangenen Zeitalter uns überlassen haben“. Nur diese Methode kann fähig sein, sich über die Mängel der verschiedenen idealistischen Anschauungen (von bürgerlichem Charakter) hinwegzusetzen, „und ist befähigt, die Staats- und Rechtsgeschichte in die entsprechenden Zusammenhänge zu stellen“. S. *Istorija goszudarstva i prava zarubeznych sztran*. Tom I. Pod. red. Calanza, P. N. Moskau, 1963, p. 12.

РЕЗЮМЕ

Наука об истории венгерского права стала самостоятельной во второй половине 19-ого века. Консервативная политика просвещения в эпоху неабсолютизма и реформа культуры Лео Тун Гокенштайна позволили официально признать науку об истории права в нашей стране. Это однако означало введение германской науки об истории права, служащей чужим интересам. Одновременно историзм стал гос-

подстывающим в венгерской правовой науке. Основоположники „всеобщей европейской истории права” (Г. Венцел, И. Гайник), развивающейся в 1860-ых годах, находились под влиянием этих взглядов.

Отсюда вытекает, что наука об истории права, получающая в то время какую-то самостоятельность, характеризовалась отсутствием либерализма, ненаучной романтикой и возрождающимся национализмом. Однако, вопреки громкого национализма в науке об истории права не требовалось самостоятельности национального, венгерского права. Историей венгерского права занимались в рамках истории европейского права даже в университете. Только в начале 1890-ых годов признается самостоятельность история венгерского, национального права. Этот сложный идейный прогресс характеризуется вновь, уже третий раз, расцветающимся историзмом в правовой науке, который первоначально возник в Германии.

SUMMARY

In Hungary the science of legal history became independent in the second half of 19th century. The conservative politico-educational concept of neoabsolutism and the educational reform of Leo Thun Hohenstein afforded at last the possibility that the science of legal history be officially recognized in this country. By this step, however, the legal history of the Reich (German) was introduced, which served foreign interests. At the same time the historico-legal view became prevailing in the Hungarian jurisprudence. The creators (G. Wenczel, I. Hajnik) of “the history of universal law in Europe” developing in the 1860's were also under the influence of this view.

As a consequence, the science of legal history becoming independent at that time is characterized by the lack of liberalism, unscientific romanticism and reviving nationalism. In spite of flag-waving the science of legal history, however, did not demand the independence of the national legal history for a time. The history of Hungarian law was taught even at the university within the scope of the European history of law. Only at the beginning of the 1890's was the independence of the discipline dealing with the development of the Hungarian law recognized. This complex intellectual progress is characterized by the revival for the third time of the historico-legal view originally developed in German environment.